

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 06.04.2021 insgesamt 55 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 07.06.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 18 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen Fristverlängerung 30.6.21	Ref. 21 Raumordnung, Baurecht	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072 Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9	Albertstraße 5	79104 Freiburg i.Br.
3.	Regierungspräsidium Stuttgart	Ref. 46.2 Mobilität, Verkehr, Straßen (Luftfahrt)	Industriestraße 5	70565 Stuttgart
4.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728 Esslingen am Neckar
5.	Landratsamt Sigmaringen	Fachbereich Baurecht	Leopoldstraße 4	72488 Sigmaringen
6.	Landratsamt Biberach		Rollinstraße 9	88400 Biberach
7.	Landratsamt Ravensburg		Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
8.	Landratsamt Zollernalbkreis		Hirschbergstraße 29	72336 Balingen
9.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – Fristverlängerung bis 30.06.2021		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
10.	NetCom BW GmbH		Unterer Brühl 2	73479 Ellwangen
11.	Netze Gesellschaft Südwest mbH		Brunnengerbstraße 27	89597 Munderkingen
12.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Amt Ravensburg	Minneggstraße 1	88214 Ravensburg
13.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
14.	Handwerkskammer Reutlingen		Hindenburgstraße 58	72762 Reutlingen
15.	IHK Bodensee - Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4 Karlstr. 84	78166 Donaueschingen 72766 Reutlingen
17.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien		Gutschstraße 6	76137 Karlsruhe
18.	Netze BW GmbH	Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement; Externe Planungsverfahren	Schelmenwasenstraße 15 Postfach 12 55	7056 Stuttgart 88396 Biberach

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

		NETZ TEPM		
--	--	-----------	--	--

11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Landratsamt Bodenseekreis	Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht	Albrechtstraße 77	88045 Friedrichshafen
2.	Gemeinde Altheim		Donaustraße 1	88499 Altheim
3.	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen
4.	Gemeinde Hohentengen		Steige 10	88367 Hohentengen
5.	Gemeinde Ostrach	Bauamt	Hauptstraße 19	88356 Ostrach
6.	Stadt Mengen		Hauptstraße 90	88512 Mengen
7.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstr. 35	89073 Ulm
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Fontainengraben 200	53123 Bonn
9.	Polizeipräsidium Ravensburg	Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr	Gartenstr. 7 Karlstr. 31/3	88212 Ravensburg 72488 Sigmaringen
10.	Vodafone NRW GmbH		Postfach 10 20 28	34020 Kassel
11.	Deutscher Wetterdienst	Frau Dorothea Grolig Frau Doris Richter	Am Schnarrenberg 17 Postfach 10 04 65	70376 Stuttgart 63004 Offenbach

26 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	ALBA Süd GmbH & Co. KG		Mackstraße 45	88348 Bad Saulgau
2.	BUND-Naturschutzzentrum	Ortsverband Ravensburg-Weingarten	Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg
3.	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		Valentin-Linhof-Straße 8	81829 München
4.	Feuerwehr Bad Saulgau		Martin-Staud-Straße 6	88348 Bad Saulgau
5.	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
6.	Gemeinde Ertingen		Dürmentinger Str. 14	88521 Ertingen
7.	Gemeinde Herbertingen		Holzgasse 6	88518 Herbertingen
8.	Gemeinde Hoßkirch		Kirchstraße 2	88374 Hoßkirch
9.	Gemeindeverwaltung Allmannsweiler		Buchauer Str. 2	88348 Allmannsweiler
10.	Gemeindeverwaltung Boms		Kirchstraße 1	88361 Boms
11.	Gemeindeverwaltung Dürnau		Im Winkel 2	88422 Dürnau
12.	Gemeindeverwaltung Eichstegen		Hauptstraße 11	88361 Eichstegen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

13.	Gewässerdirektion Donau/Bodensee		Postfach 13 64	88493 Riedlingen
14.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.		Olgastraße 19	70182 Stuttgart
15.	Landratsamt Konstanz	Amt für Baurecht und Umwelt	Benediktinerplatz 1	78467 Konstanz
16.	Landratsamt Tuttlingen		Bahnhofstraße 100	78532 Tuttlingen
17.	NABU Mengen-Scheer-Hohentengen	Herrn Werner Löw	Scheerer Straße 27	88512 Mengen
18.	Naturpark Obere Donau e.V.		Wolterstraße 16	88631 Beuron
19.	Regio Airport Mengen		Flugplatz 33	88512 Mengen
20.	Remondis Süd GmbH		Bleicherstraße 39	88212 Ravensburg
21.	Stadt Bad Buchau		Marktplatz 2	88422 Bad Buchau
22.	Stadt Bad Saulgau		Oberamteistraße 11	88348 Bad Saulgau
23.	Stadtverwaltung Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried
24.	Stadtwerke Bad Saulgau		Postfach 11 51	88340 Bad Saulgau
25.	Südmail GmbH		Herknerstraße 17	88250 Weingarten
26.	terraneis bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565 Stuttgart

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 07.10.2019 (Az.: w.o) ist das Regierungspräsidium detailliert auf die geplanten interkommunalen Gewerbegebiete eingegangen:</p> <p>Die Stadt Bad Saulgau plant auf ihrer Gemarkung die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Umfang von ca. 30 ha. Am Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben“ („GIO“) sind die Städte Bad Saulgau und Aulendorf sowie die Gemeinden Altshausen und Boms beteiligt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist am Standort Bad Saulgau ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe für den „GIO“ - Standort Bad Saulgau festgesetzt (43,6 ha). Ein weiterer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ist für den „GIO“ - Standort Aulendorf festgesetzt (32,4 ha)</p> <p>Die Gemeinde Herbertingen plant auf ihrer Gemarkung die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Umfang von ca. 22 ha. Am Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ („IGI DOS“) sind die Städte Mengen und Scheer sowie die</p>	

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinden Herbertingen und Hohentengen beteiligt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist am Standort Herbertingen ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe für den „IGI DOS“ – Standort Ost festgesetzt (23,3 ha). Zwei weitere Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind in Mengen („IGI DOS“ – Standort West, 19,9 ha) und in Hohentengen („IGI DOS“ - Standort Mitte, 39,7 ha) festgesetzt.</p> <p>Ebenso wurde in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 07.10.2019 (Az.: w.o.) bereits auf das Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die entsprechende Berücksichtigung der Vorgaben des sog. „Hinweisepapiers“ (Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB) eingegangen, die Konzeption von interkommunalen Gewerbegebieten erläutert und eine abschnittsweise Entwicklung der interkommunalen Gewerbegebiete, verbunden mit einer deutlichen Reduzierung der Planflächen angeregt:</p> <p>Die Idee von interkommunalen Gewerbegebieten fußt auf dem Gedanken, dass an geeigneten Standorten, z.B. an verkehrsgünstigen Lagen eine gewerbliche Entwicklung zugelassen wird, während ungeeignete Standorte unberücksichtigt bleiben. Daher hat im Zuge der Ausweisung der interkommunalen Gewerbegebiete eine Überprüfung stattzufinden, ob es in den Flächennutzungsplänen der an den Zweckverbänden beteiligten Gemeinden gewerbliche Bauflächen gibt, die – aus welchen Gründen auch</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>immer – nicht entwickelt werden konnten und daher wieder zu landwirtschaftlicher Fläche umgewidmet werden können.</p> <p>Erforderlich ist ebenso die Darstellung eines Grobkonzepts, welche Bedarfe an welchen Standorten umgesetzt werden sollen und eine Aussage dazu, wann und mit welcher Ausrichtung die im Entwurf des Regionalplans festgesetzten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Aulendorf (32,4 ha), Hohentengen (39,7 ha) und Mengen (19,9 ha) entwickelt werden sollen.</p> <p>Da eine Flächennutzungsplanfortschreibung, so auch eine Teilfortschreibung Interkommunale Gewerbegebiete, auf einen Zeitraum von ca. 15 Jahren ausgerichtet ist, kann im vorliegenden Fall nicht von einem Planungszeitraum von 30 Jahren ausgegangen werden (vgl. die Seiten 12 und 18 der Begründung). Dies ist nicht vereinbar mit § 1 Abs. 3 BauGB, wonach Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist</p> <p>Das Regierungspräsidium regt daher eine abschnittsweise Entwicklung der interkommunalen Gewerbegebiete an, verbunden mit einer deutlichen Reduzierung der Planflächen.</p> <p>Dies steht auch im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplans, da nach Plansatz 2.4.2 (Ziel) die Schwerpunkte für Industrie- und Gewerbe für die zukünftigen Erfordernisse in der Bauleitplanung gegen konkurrierende</p>	<p>Nachdem am 25.06.2021 die Satzung des Regionalplanentwurfs von der Versammlung beschlossen wurde, wird dieser Entwurf dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung und Bekanntmachung vorgelegt. Damit liegt die Begründung für den noch fehlenden interkommunalen Gewerbeflächenbedarf mit vor, aufgrund dessen letztendlich auch die Einzelbeschlüsse und der Satzungsbeschluss zum Regionalplanentwurf gefasst worden sind. Gleichzeitig liegt damit ein nachvollziehbarer interkommunal begründeter Bedarfsnachweis vor, der es erlaubt, dass nach der jetzt zu erwartenden Bekanntmachung die Darstellung der interkommunalen Flächen im Flächennutzungsplan erfolgen kann. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass der Flächenbedarf, der vom Büro Dr. Aconcella ermittelt wurde, sich auf die nächsten 15 Jahre bis zum Jahr 2035 bezieht, was die Schlussfolgerung zulässt, dass auch die in Bad Saulgau vorgesehene Entwicklungsfläche von ca. 41,8 ha interkommunale Entwicklungsfläche (inklusive Breitenloh, 11,8 ha) seinen Niederschlag im Flächennutzungsplan finden kann. Dies gilt letztendlich auch für den Bereich in Herbertingen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nutzungen zu sichern sind, d.h. langfristig von anderen Nutzungen frei zu halten sind, die einer gewerblichen Entwicklung entgegenstehen könnten. Auch im Entwurf des neuen Regionalplans ist unter Plansatz 2.6.1 aufgeführt, dass die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe von Planungen und Maßnahmen frei zu halten sind, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können.</p> <p>Mit dieser regionalplanerischen Vorgabe wird eine langfristige Entwicklung dieser Flächen ermöglicht, woraus jedoch nicht zu schließen ist, dass auf einen Schlag für den gesamten im Regionalplan festgesetzten Bereich eine Bauleitplanung erfolgen soll.</p> <p>Der hierzu vorgenommenen Abwägung kann das Regierungspräsidium nicht folgen. Vielmehr hält es an seiner Stellungnahme fest. Dies insbesondere deshalb, weil die geforderte kommunale bzw. interkommunale Begründung des Flächenbedarfs nicht erbracht wird, sondern vielmehr die Begründung aus dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans und hierbei insbesondere das Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung von Dr. Donato Acocella übernommen wird. Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans ist jedoch noch nicht dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vorgelegt worden, weshalb auch eine noch keine Genehmigung erteilt werden konnte. Für eine Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten im Vorgriff auf die Regionalplanfortschreibung fehlt die Begründung. Die Darstellung der Fläche im</p>	<p>Zum Nachweis des kommunalen gewerblichen Flächenbedarfs dürfen wir darauf hinweisen, dass für die Stadt Bad Saulgau trotz einer nachvollziehbaren Bedarfsberechnung von ca. 38,7 ha für die nächsten 15 Jahre nur eine Fläche von ca. 6,7 ha in der 1 FNP Änderung – Teilfortschreibung „Gewerbe“ als kommunale Gewerbefläche ausgewiesen wurde. Mit den noch nicht bebauten 4,5 ha, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch vorhanden und nicht bebaut sind, ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 11,2 ha für die Deckung des kommunalen Bedarfs in den nächsten 15 Jahren.</p> <p>Das heißt, die Stadt Bad Saulgau weist aus Ermangelung an geeigneten und verfügbaren Flächen wesentlich weniger Gewerbeflächen aus, als der tatsächliche Bedarf besteht. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar und macht es Sinn, dass die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt die Gesamtfläche des interkommunal zu entwickelnden Vorranggebietes von ca. 41,8 ha ausweist (nach dem Beschluss zur 2. Abwägung der 1. FNP Änderung, inklusive Breitenloh, 11,8 ha). Dies hat zur Konsequenz, dass der kommunale Bedarf zumindest teilweise auf dem interkommunalen Gewerbegebiet gedeckt werden muss.</p> <p>Für Herbertingen konnte nachvollziehbar der kommunale Bedarf berechnet werden und bei der gleichzeitigen Herausnahme von 5,74 ha ergibt sich eine dem Bedarf entsprechende Ausweisung von neuen kommunalen Gewerbeflächen. Für Herbertingen sind im Regionalplanentwurf interkommunal zu entwickelnde Vorranggebiete für den regionalen Bedarf ausgewiesen. In der jetzigen 2. Flächennutzungsplanänderung – Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“ werden davon nur 19 ha geplant. Auf denen, wie auch beabsichtigt – dies ist einer der großen Vorteile interkommunaler Zu-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>FNP kann erst dann erfolgen, wenn der Entwurf der Fortschreibung Regionalplan Rechtskraft erlangt hat und ein nachvollziehbarer, interkommunal begründeter Bedarfsnachweis vorliegt.</p> <p>Darüber hinaus wird auch das in § 1 Abs. 3 formulierte Planerfordernis für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im vorgesehenen Umfang nicht gesehen.</p> <p>Gegenüber den beiden Flächenausweisungen werden daher erhebliche Bedenken vorgebracht und es wird weiterhin das Erfordernis gesehen, das vorgesehene interkommunale Gewerbegebiet abschnittsweise zu entwickeln, d.h. nur eine Teilfläche - entsprechend dem begründbaren Bedarf - in den FNP aufzunehmen bzw. die Planflächen zu reduzieren.</p>	<p>sammenarbeit- der regionale Bedarf, der in Bad Saulgau voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, angesiedelt werden könnte.</p> <p>Die Anregung die vorgesehenen interkommunalen Gewerbegebiete abschnittsweise zu entwickeln wird insgesamt für den Raum, inklusive des Bereichs des Zweckverbands IGI DOS, aufgenommen. Das heißt, dass sowohl in den Ausweisungen der Flächennutzungspläne als auch in den nachfolgenden Bebauungsplänen nur Teilflächen ausgewiesen werden und damit eine Flächenreduktion stattfindet. Was zur Folge hat, dass die Entwicklungszeiträume weit über das abgeschätzte Maß des Regionalplanes hinausgehen und damit nicht der Bedarf im berechneten Zeitraum von 15 Jahren gedeckt wird, sondern die Umsetzung und Realisierung einen wesentlich längeren Zeitraum, wir gehen von ca. 30 Jahren aus, in Anspruch nimmt. Im Einzelnen bedeutet dies für diesen Gesamttraum: im Regionalplan sind insgesamt Vorrangflächen, die interkommunal zu entwickeln sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Zweckverbandsgebiet IGI DOS insgesamt 83 ha (davon in Mengen 20 ha, Hohentengen 40 ha und Herbertingen 23 ha)- Im Zweckverbandsgebiet GIO insgesamt 76 ha (davon in Bad Saulgau 44 ha und in Aulendorf 32 ha) <p>Von diesen insgesamt 159 ha werden auf Flächennutzungspanebe im Jahr 2021 in Herbertingen 19 ha, in Bad Saulgau 30 ha (zuzüglich ca. 11,8 ha im Bereich Breitenloh, der im Zuge der 2. Abwägung der sachlichen Teilfortschreibung „Gewerbe“ von einem geplanten kommunalen Gewerbegebiet, ebenfalls in ein interkommunal zu entwickelndem Gewerbegebiet umgewandelt wurde), in Mengen 13,5 ha und in Hohentengen 30,4</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>ha also in der Summe ca. 104,7 ha dargestellt und beantragt. Von diesen ca. 104,7 ha gehen in IGI DOS West – Mengen 13,5 ha, in IGI DOS Mitte – Hohentengen 21 ha und in IGI DOS Ost – Herbertingen 17,5 ha also in der Summe 52 ha im Jahr 2021 ins Verfahren. Dies sind 33% der im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Flächen mit interkommunaler Entwicklung in diesem Raum. Das heißt nur ca. 1/3 dieser Flächen sind aktuell für nächsten Jahre zur Umsetzung vorgesehen. In Bad Saulgau wird davon ausgegangen, dass ein BP für die interkommunale Fläche mit ca. 15 ha frühestens 2023 ins Verfahren geht und damit nach Bau der Erschließungsanlagen 2025 für eine Ansiedlung zur Verfügung steht. In Aulendorf wird frühestens im Jahre 2022 mit dem Flächennutzungsplanverfahren begonnen, aufgrund der Flächenverfügbarkeiten und der Realisierung des Ökopunktebedarfs inkl. der Errichtung der Erschließungsmaßnahmen ist hier erst im Jahre 2026 mit ersten Ansiedlungen zu rechnen.</p> <p>Diese Zahlen verdeutlichen die z.T. beabsichtigte aber auch zwangsweise (Flächenverfügbarkeit) abschnittsweise Entwicklung der interkommunalen Flächen in diesem Raum.</p> <p>Weitere Gründe für eine zusätzliche Differenzierung einer stufenweisen Entwicklung sind durch das reale Haushalts- und Investitionsvolumen der Zweckverbände gegeben, die auf der Basis der letztlich genehmigten Bebauungspläne eine zeitliche Abstufung der Erschließungsvorhaben vorgeben werden. Beabsichtigt ist trotzdem, dass aufgrund der unterschiedlichen Standortqualitäten für unterschiedliche Betriebsarten, parallel an verschiedenen Standorten ermöglicht werden (Clusterbildungen). Ein wesentlicher Grund für eine möglichst frühzeitige Ausweisung der Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen ergibt sich aus der Notwendigkeit auch größere Grundstücke erwerben zu können ohne mit dem spezifischen Vorkaufsrecht der Landwirte in Konflikt zu geraten, da in</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Hinweise:</u></p> <p>In der Begründung auf S. 8 unten ist der Grundsatz aufgeführt, angeblich aus dem Regionalplanentwurf, dass neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe (...) auch örtliche Gewerbegebiete ausgewiesen werden können. Dieser Plansatz ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten.</p> <p>Darüber hinaus wird um Erläuterung gebeten, wie die folgenden auf S. 19 der Begründung formulierte Sätze zu verstehen sind, vor dem Hintergrund, dass die 10 ha große Fläche „Breitenloh“ in Bad Saulgau kommunal entwickelt wird, obwohl sie im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt ist: <i>„In Bad Saulgau sind in Summe mit den bereits bestehenden und den neu ausgewiesenen kommunalen Gewerbeflächen ca. 23 ha Gewerbeflächen vorhanden. Gleichzeitig sind vom Regionalverband am Standort Bad Saulgau 43,6 ha für Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe vorgesehen. Die Stadt Bad Saulgau weist nun davon 30,37 ha als interkommunale Gewerbefläche aus.“</i></p>	<p>Gewerbegebieten, die bereits im FNP rechtskräftig ausgewiesen sind, Gemeinden und Zweckverbände landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Beschränkungen erwerben können. Diese hohe Flexibilität muss gewährleistet sein, um die mittel- und langfristig gesetzten Entwicklungsziele erreichen zu können.</p> <p>Zum Hinweis:</p> <p>Grundsätzlich schließt die Ausweisung eines Schwerpunktgebietes für Industrie- und Gewerbe des Regionalplanes in einer Gemeinde die Ausweisung eines zusätzlichen kommunalen Gewerbegebietes nicht aus. Aufgrund der doch zum Teil unterschiedlichen Zielsetzungen was die Größe und Art der Betriebe angeht, ist dies auch absolut sinnvoll.</p> <p>Die Begründung wird in diesem Punkt auf S.8 angepasst</p> <p>Nach intensiver Diskussion der Konsequenzen einer interkommunalen Entwicklung des Gebietes II.1 „Breitenloh“, folgt die VG Bad Saulgau / Herbertingen nach Abstimmung mit den Zweckverbandsgemeinden des GIO, unter besonderer Berücksichtigung der zur erwartenden Verbindlichkeitserklärung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben im Rahmen seiner Genehmigung, der Anregung des Regierungspräsidiums die genannte Fläche ebenfalls interkommunal zu entwickeln. Der entsprechende Beschluss wurde im Zuge der 2. Abwägung der sachlichen Teilfortschreibung „Gewerbe“ gefasst.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden insgesamt mehr als 50 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (landbauwürdige Flächen der Vorrangflur I und II der Flurbilanz) bestehen grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die produktive Landwirtschaft dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind.</p> <p>Im Rahmen einer erforderlichen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Zur Darstellung landwirtschaftlicher Belange wurde im Umweltbericht die Flurbilanz verwendet, so dass eine ordnungsgemäße Berücksichtigung agrarstruktureller Belange grundsätzlich möglich erscheint.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Hinweis, dass nur ein geringer Anteil der Vorrangflächen der jeweiligen Gemarkungen überplant werden, nicht ausreicht, um die Wirkungen der Planungen auf die Landwirtschaft zu beurteilen. Vielmehr wäre hier auch eine Auseinandersetzung mit der allgemeinen Verfügbarkeit bzw. Verknappung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich, die insbesondere von der Anzahl zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen, des Viehbesatzes in der jeweiligen Gemeinde,</p>	<p>Die geplanten interkommunalen Gewerbeflächen liegen in direkter Anbindung und Fortsetzung zu den bestehenden Gewerbegebieten. Es gibt dazu im Zweckverbandsgebiet keine Alternativen, die in Bezug auf die ökologischen, topographischen, verkehrlichen und bezüglich der angrenzenden Nutzungen geeignet und umsetzbar sind. Allen Beteiligten ist bewusst, dass durch diese zwangsweise Situierung Flächen beansprucht werden, die auch für die landwirtschaftliche Nutzung von einer gewissen Bedeutung sind. Aus diesen Gründen ist der Zweckverband in seiner Abwägung gezwungen auch weiterhin an den bisher geplanten Entwicklungsflächen festzuhalten. Die intensivere Auseinandersetzung mit den angesprochenen Rahmenbedingungen wie Flächenverfügbarkeit, zukunftsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, Flächenanspruch für Regenerative Energien, etc. findet im Rahmen der Abwägung in den Gremien statt. Dies wird auch bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne so nochmals stattfinden. Eine Gesamtdarstellung dieser globalen Situation ist im Rahmen dieser Abwägung jedoch nicht möglich.</p>


1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sowie des wachsenden Flächenanspruchs der regenerativen Energien (Biogas, Freiflächen-Solar-Anlagen) und der gesellschaftlich geforderten Extensivierung geprägt ist. Allein der Umstand, dass nur ein untergeordneter Anteil der Vorrangflächen überplant wird, ist kein ausreichender Hinweis dafür, dass die Planung keine Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft haben wird.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind im Bebauungsplanverfahren keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) für die Realisierung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>III. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Abwägung der straßenrechtlichen Belange zur vorgelegten 1. Änderung der Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“ des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Bereich Herbertingen wurde die Bundesstraße im Plan ergänzt, jedoch ist der Verlauf nicht richtig aufgenommen. Hier wird um korrekte Darstellung gebeten. Darüber hinaus ist die Bahnhofstraße im Planteil noch als B 32 und nicht als K 8261 ausgewiesen, auch hier wird um Korrektur gebeten.</p>	<p>Die Anregungen zu den Korrekturen in den Planzeichnungen werden redaktionell durchgeführt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ten.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist eine aktuelle Plangrundlage zu verwenden und der tatsächliche Straßenverlauf darzustellen.</p> 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>IV. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Bereiche des oben genannten Vorhabens bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen sind.</p> <p>(Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1DUGcrlYjg3VwQ4ah9WM4W) und</p> <p>Es handelt sich um Teile der Flächen auf Gemarkung Herbertingen (Ge-</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>meinde Herbertingen).</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – SG Raumordnung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
V. Belange des Naturschutzes	
Die höhere Naturschutzbehörde erhebt keine Einwände mehr.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
B Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.10.2019 (Az. 2511//19-08189) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme vom 07.10.2019:

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
A Allgemeine Angaben	
Sachliche Teilfortschreibung "Interkommunale Gewerbegebiete" des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau-Herbertingen; Lkr. Sigmaringen (TK 25: 7922 Saulgau-West, 7923 Saulgau-Ost, 8022 Ostrach, 8023 Aulendorf)	
Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ihr Schreiben Az. III/3.1 - 621.310 - CZ vom 26.08.2019</p> <p>Anhörungsfrist 07.10.2019</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Zu: Geotechnik</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den geologischen Untergrundverhältnissen werden im Rahmen der Entwurfsplanung nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.“</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>1) Plangebiet „GIO“ (Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben)/Stadt Bad Saulgau:</p> <p>Es wird auf die ausführliche LGRB-Stellungnahme von 29.09.2016 (AZ 2511 // 16_07738) verwiesen. Die damaligen Ausführungen werden nachfolgend in Kurzform wiederholt:</p> <p>Das Areal liegt am Westrand von zwei benachbarten, nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit hochwertigen, sandigen Kiesen der Quartärzeitlichen Rheingletscher-Niederterrassenschotter. Diese beiden Kiesvorkommen (Vorkommensnr. L 7922-59 und L 8122-11) sind auf der vom</p>	<p>Zu: Mineralische Rohstoffe</p> <p>Aus der Sicht der Kommune besteht Verständnis für die Anregung den vorkommenden, gewinnbaren Kies in einer Mächtigkeit von 5-10 m abzubauen und eventuell die zukünftige bebaubare Fläche tiefer zu legen. Dies hätte jedoch verschiedene, den kommunalen Entwicklungen entgegenstehende Auswirkungen. Zum einen den Faktor Zeit- der Abbau setzt ebenfalls verschiedene Planungen und deren Genehmigungen voraus. Zusammen mit dem Abbau ist hier ein Mindestabbauzeitraum inklusive der Planungen von 5-7 Jahren anzunehmen. Dies steht dem beabsichtigten Zeitplan für die Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes entgegen.</p> <p>Des Weiteren würden durch die Tieferlegung Abstandsflächen inklusive Böschungen so-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blätter L 7922 Bad Saulgau und L 8122 Weingarten, ausgewiesen; in den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten ausführlich erläutert.</p> <p>Die nutzbare Mächtigkeit der vermutlich vollständig im Trockenabbau gewinnbaren Kiese beträgt im Plangebiet ca. 5 – 10 m. Es wird daher von rohstoffgeologischer Seite ausdrücklich angeregt zu prüfen, ob im Sinne eines nachhaltigen und sorgsamem Umgangs mit heimischen mineralischen Rohstoffen vor der Bebauung diese Gebiets eine (Teil)Kiesgewinnung mit einer Tieferlegung der Bebauungsfläche erfolgen kann. Die Kiese können in den beiden benachbarten Kieswerken zu hochwertigen Baustoffen aufbereitet werden.</p> <p>Die beiden o. g. Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie - auch als WMS-Dienst re-</p>	<p>wohl zur Bahnlinie als auch zur B 32 entstehen, die die Nutzbarkeit der Fläche für ein späteres Gewerbegebiet deutlich einschränken und reduzieren. Unabhängig vom Thema Emissionen etc.</p> <p>Die beiden genannten Gründe führen in der Abwägung dazu, diese temporäre Ressourcennutzung und eine potentielle Tieferlegung in der Abwägung abzulehnen und die Ausweisung als Gewerbefläche auf dem Niveau des bestehenden Geländes beizubehalten.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gistrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html).</p> <p>2) Plangebiet „IGI DOS Ost“ auf dem Gebiet der Gemeinde Herbertingen:</p> <p>Zu dieser Fläche sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise erforderlich.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftfahrtbehörde, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 05.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Thema „interkommunale Gewerbegebiete“ nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Unsere Stellungnahme dazu ist bereits in unserem Schreiben vom 28.04.2021 enthalten.</p> <p>Wir verweisen nochmals auf den Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen, von welcher die Flächen in Herbertingen betroffen sind. Hier gibt es Höhenbeschränkungen.</p> <p>Plan 0.00 Saulgau. 1. Änderungsbereich des FNP.</p> <p>Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p>	<p>Die Bauhöhenbegrenzungen im Bereich Herbertingen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme vom 28.04.2021

Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Vorhaben in und um Herbertingen befinden sich im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen/Hohentengen EDTM.</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

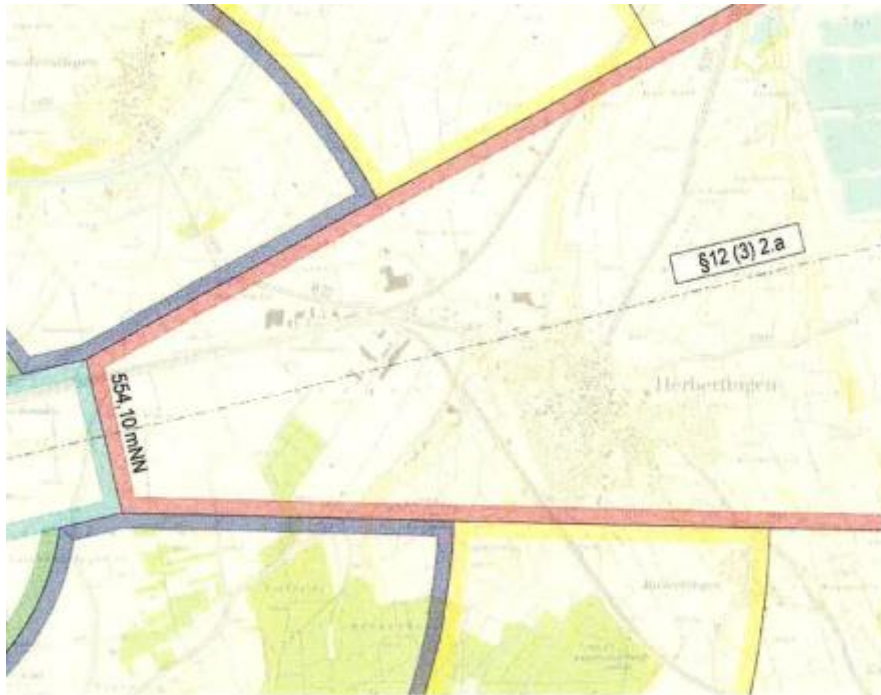
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Auszug aus dem Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Mengen (Bereich Herbertingen)



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allgemein gilt es die nachfolgend zitierte Landeplatz-Fluglärmleitlinie zu beachten. Auszüge daraus sind in dieses Schreiben eingefügt:

Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der

**Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)

1 Anlass und Zielstellung

Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden beraten die Raumordnungsbehörden der Länder bei der Ausweisung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen, z. B. bei der Festlegung von Planungszonen Siedlungsbeschränkung, in der Umgebung von Landeplätzen.

Mit der vorliegenden Leitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine Orientierungshilfe gegeben werden. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm an Flugplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Diese Flugplätze werden hier als „Landeplätze“ bezeichnet. Zur Darstellung der Lärmbelastung an Flugplätzen werden Lärmkonturen verwendet, d. h. Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq} .

4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen

4.1 Raumordnung

Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, dass zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>umfasst. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, dass innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</i></p> <p><i>Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).</i></p> <p><i>In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein; soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, dass die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Be-</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung werden Gewerbeflächen ausgewiesen, die nicht den schutzbedürftigen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zuzuordnen sind. Die entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen für gesunde Arbeitsverhältnisse werden auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>bauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.</i></p> <p>4.2 Bauleitplanung <i>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, dass die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).</i></p> <p>Bei allen Bauvorhaben in Bauschutzbereichen ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Ferner benötigen alle Kräne und sonstige Großgeräte welche in einem Bauschutzbereich arbeiten eine gesonderte Genehmigung der Luftfahrtbehörde zu deren Einsatz. Diese Genehmigungen sind von den ausführenden Betrieben rechtzeitig bei uns zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Luftfahrtbehörde beteiligt. Des Weiteren werden die Vorhabensträger im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf diesen Sachstand und die Vorgaben hingewiesen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Einschränkungen in der Bausituation:</u> zu Plan 1.01, Änderungsbereich I.1 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche).</p> <p>zu Plan 1.02, Änderungsbereich I.2 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche direkt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). '</p> <p>zu Plan 1.03, Änderungsbereich I.3 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche ma-</p>	<p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). Die möglichen Bauhöhen werden mit TGA weniger als 564 müNN betragen. Es ist mit Schallbelastung zu rechnen, hier insbesondere die einzelnen Maximalpegel.</p> <p>zu Plan 1.04, Änderungsbereich I.4 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). Die möglichen Bauhöhen sind im Einzelfall zu ermitteln. Diese werden vermutlich nur sehr wenig über 565 müNN liegen. Es ist mit Schallbelastung zu rechnen, hier insbesondere die einzelnen Maximalpegel.</p> <p>zu Plan 2.01, Änderungsbereiche II.1 und II.8 (Bad Saulgau) Die beiden Flächen berühren keine luftrechtlichen Belange, soweit keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p> <p>zu Plan 2.02, Änderungsbereiche II.2, II.3 und II.4 (Bad Saulgau) Die drei Flächen liegen unterhalb der Platzrunde für Segelflugzeuge und befinden sich unter der Horizontalfläche der Hindernisfreiheitsisometrie des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die möglichen max. Bauhöhen liegen</p>	<p>Die Schallbelastungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Da es sich beim Änderungsbereich I.4 um die Umwandlung von Gewerbefläche zu landwirtschaftlicher Nutzfläche handelt, werden keine Konflikte erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>grob bei 626 müNN incl. der TGA.</p> <p>Zu Plan 2.03, Änderungsbereich II.5 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.04, Änderungsbereich II.6 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.05, Änderungsbereich II.7 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.06, Änderungsbereich III.1 und III.2 (Lampertsweiler) Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p> <p>Zu Plan 2.07, Änderungsbereich IV.1, IV.2 und IV.3 (Bierstetten) Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100m über Grund geplant werden.</p> <p>Vorentwurf Plan 0.00 Herbertingen, 2. Änderung des FNP. Aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht her-</p>	<p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Da es sich beim Änderungsbereich II.5 um die Umwandlung von Gewerbefläche zu landwirtschaftlicher Nutzfläche handelt, werden keine Konflikte erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

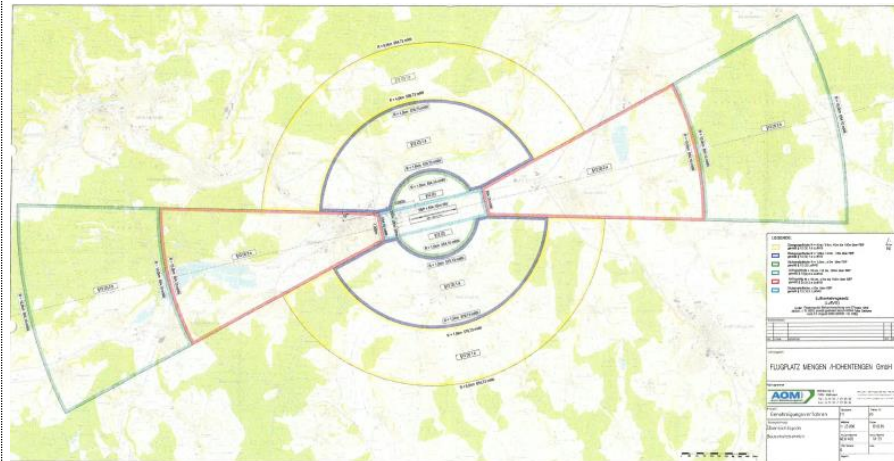
**Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

vor, dass sich diese Fläche direkt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet
Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche).

Vorentwurf Plan 0.00 Saulgau, 1. Änderung des FNP.

Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.



Abwägungsvorschlag

im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1 – Inventarisierung, FG 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p><u>Einführende Anmerkung:</u></p> <p>Aufgrund der Hinweise im Umweltbericht unter Punkt 2.8.2 gehen wir davon aus, dass Ihnen nachfolgender Sachverhalt nicht bekannt ist:</p> <p>Nach der am 16.12.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg wurden die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart gebündelt. Wir bitten daher darum, im Rahmen von TÖB-Anhörungen zur Klärung etwaiger denkmalfachlicher Belange das LAD unter folgenden Adresse anzuhören:</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1 – Inventarisierung, FG 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>oder:</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 200152 73712 Esslingen am Neckar</p> <p>Telefon 0711 / 9 04 45-109 Telefax 0711 / 9 04 45-444</p> <p>Mail: abteilung8@rps.bwl.de</p> <p>Wir bitten daher auch darum, den Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren:</p> <p><i>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die</i></p>	<p>Der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG wird in die Satzung unter Kapitel 1.2 Sonstige Ausweisungen und Festlegungen und im Umweltbericht unter Kapitel 2.8.2 entsprechend der Vorlage redaktionell angepasst.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1 – Inventarisierung, FG 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<i>Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bau-firmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</i>	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Auch wenn bezüglich der beiden interkommunalen Gewerbegebiete keine grundlegenden Bedenken bestehen, so liegen sie doch in der weiteren, gemäß § 15/3 DSchG geschützten Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können hier unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten, zumal Gewerbegebiete z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen und Kubaturen eine große räumliche Wirkung entfalten können. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten. Zu nennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungsbereich (Bad Saulgau): Betroffen sein könnten die gem. § 12/28 geschützten Kirchen und Klöster der Stadt Bad Saulgau sowie das Kloster Sießen (auch raumwirksames KD entspre-	<p>Der Hinweis zu den Bau- und Kunstdenkmalen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wird bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren selbstverständlich beteiligt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1 – Inventarisierung, FG 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>chend der Regionalplanung)</p> <ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungsbereiche (Herbertingen): betroffen sein könnte die Katholische Stadtkirche St. Johannes der Täufer (auch raumwirksames KD entsprechend der Regionalplanung) <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass insbesondere die Kubaturen und maximalen Höhen so festgesetzt werden, dass sie die Umgebung der genannten Kulturdenkmale nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Aus dem Bereich der westlich von Herbertingen überplanten interkommunalen Industrie- und Gewerbefläche sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Das Gebiet grenzt jedoch nördlich direkt an die unter der B32 verlaufenden Fortsetzung nach Südwesten der römischen Donausüdstraße (ADAB Id. 100380256), bei der es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG handelt. Bei Erdarbeiten an der B32 –soweit erforderlich– ist somit besondere Vorsicht geboten. Abhängig von den geplanten Maßnahmen können im Vorfeld archäologische Untersuchungen notwendig sein.</p> <p>Da die Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe nach Wes-</p>	<p>Der Hinweis zu den archäologischen Denkmälern wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1 – Inventarisierung, FG 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ten in ein bisher durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Landschaftsbild eingreift, ist in diesem Bereich von einer erheblichen Sichtbeeinträchtigung von der Heuneburg (§12) und den Großgrabhügel Lehenbühl und Baumburg (beide § 12) aus auszugehen.</p> <p>Als Kulturdenkmale besonderer Bedeutung genießen diese Stätten weitreichenden Umgebungsschutz; Änderungen, die das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen, sind gemäß § 15(3) genehmigungspflichtig.</p> <p>Zur Prüfung auf Sichtbeeinträchtigungen durch das Landesamt für Denkmalpflege sind im Zuge des Bauleitverfahrens Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen (ohne Berücksichtigung der Vegetation) zwingend erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt äußert das Landesamt für Denkmalpflege erhebliche Bedenken.</p> <p>Der unter Punkt 2.7.2. des „Umweltberichts“ formulierten Aussage, dass sich die Blickbeziehungen von der Heuneburg nicht wesentlich verschlechtern werden, weil sich das geplante Gewerbegebiet westlich von Herbertingen nicht im direkten Blickfeld von der Heuneburg aus befindet und direkt an eine bereits bestehende Gewerbefläche anschließt, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Nach einer Prüfung der Sichtbeziehungen von den genannten Standorten auf die geplanten Gewerbeflächen, kann festgestellt werden, dass es aufgrund der großen Entfernung zu keinen Beeinträchtigungen der archäologischen Denkmäler kommt. Bereits heute sind verschiedenste bauliche Entwicklungen sichtbar, die einen Teil der Visualität der Kulturlandschaft darstellen. Potentiell zusätzlich sichtbare Gebäudeteile stellen eine absolut verträgliche Entwicklung dar. Es wird noch darauf hingewiesen, dass gerade im nördlichen Bereich von Herbertingen die Hochspannungsleitungsmasten, der Damm der B32 und bereits bestehende Gewerbegebäude in ihrer Kumulation gewisse Blickbezugspunkte darstellen, neben denen das geplante Gewerbegebiet absolut verträglich wirkt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> <p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich</p> <p>Zum FNP 1. Änderung Sachliche Teilfortschreibung interkommunale Gewerbegebiete - VG Bad Saulgau-Herbertingen kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Unterlagen sind in der Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>WASSERRECHT</u></p> <p>1. Wasserversorgung</p>	

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Bad Saulgau</p> <p>Es liegt eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bad Saulgau vor, die betroffenen Flächen sind in dieser bereits berücksichtigt.</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Bad Saulgau keine Bedenken. Industrielle Abwassereinleitungen sind im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Herbertingen</p> <p>Es liegt dem Landratsamt Sigmaringen eine noch ungenehmigte Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Herbertingen vor. Diese zeigt bereits im Bestand Defizite bei der Abwasserbeseitigung auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit wird eine Überrechnung der gemeindlichen Abwasserentsorgung für das Netz der Kläranlage Herbertingen durchgeführt.</p> <p>Eine erste Konzeption zur Sanierung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Herbertingen liegt vor und wird derzeit mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt. Durch das Ingenieurbüro Reiner Winnecker wurde eine Schmutzfrachtberechnung durchgeführt.</p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Herbertingen zum jetzigen Zeitpunkt massive Bedenken. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist ohne die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen nicht möglich. Eine Neuausweisung von Baugebieten ist vor erfolgter Beseitigung der Defizite bei der Abwasserbeseitigung nicht zulässig, da die Abwasserbeseitigung nicht gesichert ist.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p>	<p>Zur Beseitigung der Defizite wird derzeit ein Maßnahmenkatalog in einem Stufenplan durch die Gemeinde Herbertingen zusammen mit dem Landratsamt Sigmaringen erarbeitet. In einem ersten Schritt sollen zum Schutz der Gewässer und zum geordneten Betrieb der Kläranlage Herbertingen zeitnah Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu soll ein Pufferbecken und ein Mess- und Regelsystem erstellt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann dann die Abwasserentsorgung sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen und Vorhaben berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Innerhalb des Planungsgebiets verläuft das Oberflächengewässer „Rötenbach“. Dieser ist als Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung im amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) aufgeführt.</p> <p>Hier muss der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>BODENSCHUTZ</u></p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme vom 29.10.2019 und bittet um besondere Berücksichtigung der Flächen mit Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie der geplanten Inanspruchnahme von Moorböden.</p> <p>Hierzu wird auf den Regionalplan verwiesen, gemäß welchem das natürliche Potential von Moorböden nicht verändert werden soll. Weiterhin wird um Beachtung gebeten, dass Moorböden geogene Schadstoffbelastungen aufweisen können.</p> <p>Für die nachfolgenden Bebauungspläne sind die Flächen mit Eintragung im Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie die Moorböden besonders zu beachten, die untere Bodenschutzbehörde steht für frühzeitige Abstimmungen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden die Erhebungen und Erläuterungen der Bodenfunktionen durchgeführt und der Kompensationsbedarf berechnet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>ABFALL</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></p> <p><u>1. Änderungsbereich (Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet „GIO“, Bad Saulgau)</u></p> <p>Die Planfläche schließt an das bestehende Industriegebiet „An der Hoch-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bauleit-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
ingen und Hundersingen hinreichend weit entfernt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte wegen gewerblich bedingtem Schall sind nicht zu erwarten.	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>NATURSCHUTZ</u></p> <p>im Anhang erhalten Sie die <u>geänderte Stellungnahme des Sachgebiets Natur- und Artenschutz</u> zum unten genannten Vorhaben per Mail.</p> <p>Vorhabensnummer: 2110173</p> <p>Vorhaben: 38_21 Stellungnahme im Bauleitplanverfahren FNP 2. Änderung Sachliche Teilfortschreibung interkommunale Gewerbegebiete § 4 Abs. 2 BauGB - VG Bad Saulgau-Herbertingen Ort: Lage: Gemarkung Bad Saulgau, Flurstück 99999 Antragsteller: Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau</p> <p>Bezugnehmend auf den Umweltbericht vom 24.02.2021 nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In Kapitel 1.3 zu den Schutzgebieten kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass sich durch die Realisierung des Vorhabens keine negativen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete ergeben ohne dies näher zu erläutern. Dies steht im Widerspruch zum Umweltprüfung seitens des Büro Trautner zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwabens der hier ein fachlich fundiertes hohes bis mittleres Konfliktpotential beschreibt. In einem Entfernungsbereich bis 400 m vom NSG Rand ist von einer erheblichen Störwirkung auf hochgradig gefährdete Feldvogelarten auszugehen. Der Aussage des Büro Lars consult kann daher fachlich nicht gefolgt werden.</p> <p>Für den 2. Änderungsbereich ist noch unklar ob dieser aus Regionalplanerischer Sicht überhaupt zulässig ist, da es sich um einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ handelt.</p> <p>In Kap. 2.2.1 wird für beide Änderungsbereiche attestiert, dass es sich um naturschutzfachliche Flächen von untergeordneter Bedeutung handeln soll. Dieser Aussage kann vor dem Hintergrund des Vorkommens von stark gefährdeten Offenlandarten wie den Vögeln und der direkten Nähe zum NSG Ölkofer Ried nicht gefolgt werden. Für die Vögel wurden Daten erhoben, allerdings kann nicht nachvollzogen werden wann und zu welchen Konditionen diese aufgenommen wurden. Daher sind die Aussagen derzeit noch nicht nachvollziehbar. Dies gilt ebenfalls für die Aussagen zu den</p>	<p>Seit dem 25.06.2021 besteht ein endgültiger Beschluss des Regionalplanungsverbandes zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. In diesem Regionalplan ist sowohl das interkommunale Gewerbegebiet Bad Saulgau (Änderungsbereich 1) als auch das interkommunale Gewerbegebiet Donau-Oberschwaben Ost (Änderungsbereich 2, Herbertingen) als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte auch auf einer intensiven Abwägung der verschiedenen ökonomischen und ökologischen und sozialen Belange. Unter anderem wurde das überarbeitete Gutachten des Büro Trautner zu den Auswirkungen der interkommunalen Gewerbegebietsausweisungen zur Bewertung herangezogen und abgewogen.</p> <p>Im aktuellen Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans wird der Änderungsbereich nicht mehr als „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ sondern als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe geführt. Weiterhin darf hier auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den beiden interkommunalen Gewerbegebieten verwiesen werden.</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan IGI DOS Ost (Herbertingen) sind die Ergebnisse der Gespräche mit dem Büro Trautner, dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dem Landratsamt Sigmaringen sowie den beteiligten Kommunen zum Thema Beeinträchtigung des Ölkofer Rieds differenziert enthalten. Es wird vorgeschlagen diesen Text in den Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung redaktionell zu übernehmen. Damit wird deutlich, dass es durch die Entnahme von Kulissen zu einer spürbaren Aufwertung des Naturschutzgebietes kommt und die nega-</p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Fledermäusen.	<p>tiven Auswirkungen durch die zusätzlichen gewerblichen Kulissenbildungen dadurch ausgeglichen werden.</p> <p>Nachfolgend der Text:</p> <p><i>„Im Rahmen von Gesprächen mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde, sowie mit dem Regionalverband und dem für diesen tätigen Büro „Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Filderstadt)“ wurde intensiv über die potentielle Belastung des NSG Ölkofer Ried durch die neu entstehenden baulichen Kulissen im Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete IGI DOS Mitte und IGI DOS Ost diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Habitatqualität des Gebiets für kulissenempfindliche Vogelarten durch beide Gewerbegebiete überschlägig auf ca. 72 ha beeinträchtigt wird, unter der Annahme einer Kulissenwirkung von 400 m in Bezug auf den Großen Brachvogel. Dabei werden die Kulissen der bereits bestehenden Gewerbegebiete und Gehölzbestände als Vorbelastung nicht berücksichtigt, sonst würde die neu entstehende Kulissenwirkung (ca. 72 ha) deutlich geringer sein.</i></p> <p><i>Alle an den Gesprächen Beteiligten begrüßten gemeinsam das Angebot der Gemeinden Herbertingen und Hohentengen den gemeindeeigenen Wald im LSG und im NSG zur Rodung freizugeben und hier Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Durch diese Maßnahme wird eine Fläche von ca. 71 ha durch Kulissenentlastung ökologisch für den Großen Brachvogel und weitere Wiesenbrüter aufgewertet. Die Entlastung hat also einen vergleichbaren Umfang wie die potentielle Neubelastung. Dabei ist die Lebensraumver-</i></p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Änderungsbereich</p> <p>Für die Fledermäuse wird beschrieben, dass im 1. Änderungsbereich die Transferstrecken nicht zu stark beleuchtet werden sollen. Hier wäre es sinnvoller zu beschreiben, dass die Transferstrecken gar nicht beleuchtet werden dürfen.</p> <p>Für die Feldlerche werden als CEF Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern vorgeschlagen. Diese können aufgrund der unsicheren Prognose der Wirksamkeit seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt werden. Es ist unklar inwiefern durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen ist. Hierbei wird auf die Fachliteratur Trautner J. (2020) „Artenschutz“ auf Seite 68 verwiesen. Es wird auf die bereits durchgeführte Umweltprüfung seitens des Büros Trautner auf Ebene des Regionalplans verwiesen in der für das Gebiet bereits festgestellt wird, dass ein Verlust hochwertiger Lebensräume oder potentieller Lebensstätten bzw. derer Populationen zu erwarten ist. Die Fläche wurde in der betreffenden Umweltprüfung bereits in der Fallgruppe B zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten eingestuft. Es</p>	<p><i>besserung durch die Rodung der südlichen Gehölzfläche innerhalb des NSG noch nicht berücksichtigt.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplans detaillierter abgehandelt. Es wird geprüft, welche Form der Beleuchtung notwendig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans nach aktuellem fachlichem Standard dargestellt. Im Falle der Feldlerche sind neben den Lerchenfenstern zusätzliche Brache-/Blühstreifen notwendig.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans geprüft. Vorgreifend dazu folgende Einschätzung: Da die Feldlerche in Baden-Württemberg weitgehend flächendeckend vorkommt, ist eine natürliche Abgrenzung von lokalen Populationen meist nicht möglich. Auch im vorliegenden Fall gehen die Feldlerchenvorkommen im Öлкоfer Ried fließend in die Vorkommen im Donautal im Norden, sowie in die offene Agrarlandschaft im Süden über. Im Bereich von Herbertingen wurden im Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, 2014) recht hohe</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ist bisher nicht klar ob hier eine Planung in eine Ausnahmelage erfolgt.</p> <p>2. Änderungsbereich</p> <p>Für die Fledermäuse wird im 2. Änderungsbereich ebenfalls beschrieben, dass auf eine übermäßige nächtliche Beleuchtung verzichtet werden soll was fachlich nachvollziehbar ist aber nicht konkretisiert wird. Ohne die notwendigen Artdaten vorliegen zu haben kann der Einschätzung, dass es sich bei den betroffenen Flächen um keine bedeutenden Leitstrukturen handelt und auch keine essenziellen Jagdhabitats betroffen sind zunächst</p>	<p>Brutdichten zwischen 150 bis 1000 Brutpaaren pro TK-Blatt ermittelt. Auch bei den aktuellen Erfassungen im Ölkofer Ried wurden (vorwiegend außerhalb der entstehenden Kulissenwirkung) hohe Feldlerchendichten festgestellt. Allein aufgrund der hohen Anzahl an Brutpaaren erscheint daher ein negativer Effekt auf die lokale Population durch die Betroffenheit weniger Brutpaare wenig wahrscheinlich. Zudem werden für jedes betroffene Brutpaar im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen für die Feldlerche (Brache-/Blühstreifen + Lerchenfenster) gelten als erprobt und besitzen eine hohe Prognosesicherheit.</p> <p>Die Einschätzung Trautners, dass planungsrelevante Arten betroffen sind wird selbstverständlich geteilt. Allerdings wird angenommen, dass sämtliche Betroffenheiten über geeignete Maßnahmen verhindert, bzw. ausgeglichen werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans genauer abgehandelt.</p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>nicht gefolgt werden.</p> <p>Bezüglich der Vögel werden 20 Arten genannt die festgestellt wurden ohne das nachvollziehbar ist um welche Arten es sich dabei gehandelt hat. Es werden offensichtlich nur die aus Sicht des Gutachters wertgebenden Brutvögel genannt.</p> <p>Inwiefern das Gebiet allerdings auch eine Bedeutung als Rastgebiet hat wird nicht näher erläutert bzw. untersucht. Auch in diesem Fall ist es unklar inwiefern durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen ist. Hierbei wird auf die Fachliteratur Trautner J. (2020) „Artenschutz“ auf Seite 68 verwiesen.</p> <p>Auch in diesem Fall kann dem Vorschlag der CEF Maßnahmen über Feldlerchenfenster nicht gefolgt werden. Weiterhin wird im vorliegenden Fall keine Aussage zur Kulissenwirkung durch die Bebauung gemacht von der weitere Reviere betroffen sein können. Da offensichtlich nur ein sehr kleiner Bereich tatsächlich untersucht wurde sind die Aussagen nur begrenzt und damit für die Bearbeitung auf B-Plan Ebene ungenügend.</p> <p>Da in diesem Bereich auch Wassergräben existieren ist es unklar warum hier nicht der streng geschützte Nachtkerzenschwärmer untersucht wurde. Gräben mit Weidenröschenvorkommen stellen ein geeignetes Habitat für die Art dar. Es werden auch keine Aussagen zu Amphibien/Reptilien gemacht. Die Untersuchungen sind damit zur Nutzung auf der Ebene des B-Planes nicht ausreichend.</p> <p>Es wird auf die bereits durchgeführte Umweltprüfung seitens des Büros</p>	<p>Grundsätzlich gelten gemäß BNatSchG § 44 alle Vögel Mitteleuropas als planungsrelevant. Im Regelfall kann allerdings bei den häufigen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Eingriffen (unter Beachtung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Schonzeiten) nicht ausgelöst werden. Bei den im Umweltbericht genannten Arten handelt es sich um Vögel der Roten Liste bzw. um streng geschützte Arten. Diese Arten sind immer planungsrelevant und müssen auf Ebene des Bebauungsplans genauer überprüft werden.</p> <p>Die Funktion als Rastgebiet wurde nicht überprüft, da keine Hinweise auf eine erhöhte Nutzung gegenüber der umliegenden Landschaft vorlagen. Falls seitens der Naturschutzbehörde der Verdacht auf ein bedeutendes Rastgebiet vorliegt, muss dies auf Ebene des Bebauungsplans überprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kulissenwirkung sind auch angrenzende Offenlandflächen auf Brutvögel zu untersuchen. Die notwendigen Erfassungen für den Bebauungsplan werden derzeit durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Trautner auf Ebene des Regionalplans verwiesen, die die Fläche in die Fallgruppe B zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten eingestuft hat. Hier wird bereits auf eine Fernwirkung auf besonders wertgebende europäische Vogelarten verwiesen. Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass für die Genehmigungsfähigkeit auf der B-Plan Ebene den Rahmenbedingungen der Umweltprüfung des Büros Trautners für den Regionalplan Bodensee Oberschwabens gefolgt wird.</p> <p>Es wird weiterhin unterstellt, dass sich keine negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Ölkofer Ried“ ergeben, ohne dass hierzu Aussagen getätigt werden, wie man zu dieser Schlussfolgerung gelangt. Da hier zahlreiche geschützte Arten, inklusive dem Kiebitz und dem großen Brachvogel, nachgewiesen wurden, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar, zumal keine Aussagen zur Kulissenwirkung des Gewerbegebietes gemacht werden. Dies ist auch bereits der Umweltprüfung des Regionalplans zu entnehmen.</p> <p>In Kapitel 2.2.2 wird bei den Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erneut dargelegt, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig sind. Da hier offensichtlich auch CEF Maßnahmen notwendig sind,</p>	<p>Im Umweltbericht wird dargestellt, dass sich, mit Bezug auf die Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbe, den Flugplatz usw., keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen ergeben. Der Aussage, dass es durch das geplante Gewerbe zu einer kulissenbedingten Wirkung auf Offenlandvögel im Ölkofer Ried kommt, kann zugestimmt werden. Diese Kulissenwirkung wird auf Bebauungsplanebene, indem die Baufenster, Eingrünungsmaßnahmen, Gebäudehöhen etc. konkretisiert werden, abgehandelt und durch entsprechende Rodungsmaßnahmen von Waldflächen am Rand des Ölkofer Riedes kompensiert. Diese mit der UNB und der HNB abgestimmte Maßnahme zur Aufwertung des Ölkofer Riedes und zur Kompensation der Kulissenwirkung wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die konkreten Auswirkungen auf die Wiesenbrüter im Naturschutzgebiet werden derzeit über eine Kartierung ermittelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen wird auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene konkretisiert. Anlagenbedingte Aus-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>müssen diese auch als notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt werden. Die Auswirkungen auf angrenzende Habitats durch Lichtemissionen und Kulissenwirkung wurden nicht untersucht, daher sind die Aussagen hier stark begrenzt und zum vorliegenden Planungsstand auch noch nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Ölkofer Ried.</p> <p>Die Aussagen des Büros Lars consult widersprechen den Aussagen des Umweltberichtes des Regionalplans. Es wird von einer geringen Einflussnahme auf das NSG gesprochen, ohne dies in irgendeiner Form qualifiziert zu hinterlegen. Die Kulissenwirkung hat eine Auswirkung auf das NSG Ölkofer Ried, was bereits von Büro Trautner <u>fachlich nachvollziehbar</u> dargestellt wurde. Die Aussagen des Büro Lars consult sind dagegen nur verbal ausgeführt und sind fachlich nicht nachvollziehbar („sehr geringe Einflussnahme“). Die Problematik wird auf andere Einwirkungen verschoben und dabei ausgeklammert, dass die Vorhaben ebenfalls zu einer Verschlechterung der Habitatqualität im NSG Ölkofer Ried beitragen. Da hier bereits Lösungsmöglichkeiten in Form einer Entlastung der Kulissenwirkung im NSG Ölkofer Ried vorliegen können diese im FNP ebenfalls aufgenommen werden.</p> <p>Auf eine insektenfreundliche Beleuchtung muss nicht nur Wert gelegt werden, diese ist bei einer Wirkung in den Außenbereich zwingend (s.a. § 21 (1) NatSchG).</p>	<p>wirkungen auf angrenzende Habitats werden ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans detaillierter abgehandelt.</p> <p>Da die Thematik der Kulissenwirkung ebenfalls bei der Aufstellung der Bebauungspläne im Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete IGI DOS, bzw. im Zuge der Ausweitung der Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbe auf Regionalplanebene diskutiert wurde haben bereits Abstimmungsgespräche des Zweckverbandes IGI DOS mit dem Regierungspräsidium, dem Landratsamt, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sowie dem Sachverständigenbüro Trautner stattgefunden. Dabei wurden Maßnahmen diskutiert, durch die die erwartete Kulissenwirkung kompensiert und das NSG gleichzeitig aufgewertet werden kann. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Umwandlung von zwei Waldflächen in extensives Feuchtgrünland, einerseits um eine Reduzierung der bestehenden Kulissenwirkung zu erzielen und andererseits um hochwertige Habitats für den Brachvogel zu schaffen. Die erste Fläche ist eine ca. 50 Jahre alte Fichtenaufforstung der Gemeinde Herbertingen mit ca. 15 ha im Osten des Gebiets, direkt an das NSG angrenzend. Die zweite Waldfläche im Süden des Schutzgebiets besitzt ca. 6 ha und ist im Besitz der Gemeinde Hohentengen. Die Gemeinderäte von Herbertingen und Hohentengen haben der Umwandlung bereits zugestimmt. Die Beschlüsse werden nachgereicht. Innerhalb dieser Gebiete sollen die Gehölze vollständig entfernt werden. Die beiden Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 21 ha. Hier lassen sich doch sehr umfangreiche</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>und wirkungsvolle Maßnahmen zur Schaffung von feuchten bzw. wechselfeuchten Lagen als Aufwertungsschwerpunkt herstellen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden dann im Gebiet weitere feuchte Trittsteine für die entsprechende Avifauna geschaffen. In der erweiterten gutachterlichen Einschätzung des Büros Trautner werden die vom Zweckverband vorgeschlagenen Rodungen und damit die Kullissenentlastung von ca. 71 ha gegenüber der potenziellen Neubelastung von ca. 72 ha (siehe S.4 in den Anlagen zu den Gebietssteckbriefen des Regionalplanentwurfs Bodensee-Oberschwaben) sowie gleichzeitig die Vergrößerung des NSG als eindeutig wirkungsvolle Maßnahmen zur zukünftigen Förderung des Großen Brachvogels und weiterer Wiesenbrüter anerkannt.</p> <p>Zudem wurde eine Rastvogelkartierung im Bereich der geplanten Gewerbegebiete und der prognostizierten Effektdistanz (Kulisse) im November/Dezember 2020 begonnen und bis Herbst 2021 fortgeführt, sodass auf Bebauungsplanebene belastbare Daten hinsichtlich des Artenschutzes zu Grunde gelegt werden können.</p> <p>Durch die dargelegten Maßnahmen kann eine ökologische Aufwertung des Ölkofer Rieds erfolgen, sowohl in Bezug auf negative Kullisseneffekte, als auch in Bezug auf die Habitatqualität innerhalb des Schutzgebiets. Dadurch wird die Eignung des Gebiets für Wiesenbrüter deutlich verbessert. Mit den geplanten, umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen des Ölkofer Rieds und der gleichzeitigen Umsetzung der Gewerbegebiete, werden die naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen und Interessen gleichzeitig berücksichtigt.</p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In Kapitel 2.3 zum Schutzgut Fläche fehlen Aussagen inwiefern das Vorhaben mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, insbesondere bezüglich des Flächenverbrauches, in Einklang steht.</p> <p>In Kapitel 6 werden die zur Beurteilung herangezogenen Abschätzungen der Umweltauswirkungen herangezogene Datengrundlagen benannt. Hier fehlt allerdings der Umweltbericht des Büro Trautner zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben, der hier ausführliche Informationen zu den betroffenen Gebieten liefert, die auf Ebene des FNP ebenfalls Eingang finden sollten.</p> <p>Den Ausführungen in Kapitel 7 kann vor dem Hintergrund der Informationen des Umweltberichtes von Trautner nicht gefolgt werden. Auch hier werden erneut nur Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen be-</p>	<p>Die Nachhaltigkeitsstrategie in Baden-Württemberg hat die Zielsetzung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 3 ha pro Tag zu reduzieren. Mit der Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten auf FNP Ebene, werden Teile der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete, von den jeweils vier am Zweckverband beteiligten Gemeinden langfristig über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren entwickelt. Dem Flächenverbrauch wird also insgesamt gesehen über diesen langen Zeitraum entgegengewirkt. Aus Gründen der nachhaltigen Landentwicklung wurden in der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, die interkommunal zu entwickeln sind, festgesetzt. Sowohl der Landkreis Sigmaringen, indem ca. ¾ aller Kommunen interkommunale Zweckverbände gegründet haben, als auch die Gemeinden Bad Saulgau und Herbertingen sind diesen Empfehlungen gefolgt und haben zur Unterstützung der Nachhaltigkeit interkommunale Zweckverbände gegründet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden notwendige CEF-Maßnahmen inklusive notwen-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>nannt, wohin gehend zum jetzigen Zeitpunkt bereits klar ist, dass Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Zum aktuellen Zeitpunkt sind bereits Planungen und Maßnahmen vorgesehen, deren Wirksamkeit einer Überwachung bedarf.</p>	<p>diger Überwachungsmaßnahmen beschrieben.</p>
<p>Fachbereich Landwirtschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des FNP sollen in den Gemarkungen Bad Saulgau, Hochberg und Herbertingen insgesamt 49 ha landwirtschaftliche Flur zu Gewerbeflächen überplant werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Überplanung zu einem großen Verlust von 49 ha guter landwirtschaftlicher Böden und damit zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Fläche führt. Die Verknappung landwirtschaftlicher Fläche kann das Pachtzinsniveau erhöhen und den wirtschaft-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Den Entscheidungsgremien ist es bewusst, dass eine bauliche Entwicklung von Flächen zu Belastungen für die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe führt. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargestellt, gibt es jedoch für diese geplanten Entwicklungen keine Alternativen, die diese Belastungen vermeiden können. So kommt letztendlich das</p>	

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>lichen Erfolg der Landwirtschaft vermindern. Dies wird durch die 1. Änderung „Sachliche Teilfortschreibung Gewerbe VG Bad Saulgau – Herbertingen“, wo 27 ha landwirtschaftliche Flur ebenfalls in den Gemarkungen Saulgau und Herbertingen überplant werden, verschärft.</p> <p>Alle Flächen sind der Vorrangflur II zugeordnet. Vorrangflur II sollte auf Grund der guten landbauwürdigen Böden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben (www.flurbilanz.de). In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LGL) hin. Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Die Landwirtschaft dient auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten (§ 2 Abs. 1 LLG). Nach § 16 des LLG - Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung- ist es ein Ziel des Landes, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden (§ 16 Abs. 1 LLG).</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist ernsthaft zu prüfen, ob dem Belang des Schutzes guter und bester Böden im Landkreis Sigmaringen ein größerer Stellenwert gegenüber anderen öffentlichen Belangen eingeräumt wer-</p>	<p>Entscheidungsgremium zum geplanten dargestellten Ergebnis.</p>

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>den muss. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dies eindeutig zu bejahen.</p> <p>Es handelt sich in vorliegenden Fall um 117 überplante Einzelflurstücke, die nach unserer Kenntnis von insgesamt 16 Landwirten bewirtschaftet werden. Davon verlieren 15 Landwirte jeweils kleine bis mittlere Pachtflächen zwischen 0,5 und 3 ha. Diese Pachtflächenverluste sind im Einzelfall hinnehmbar.</p> <p>Jedoch ist ein Landwirt (Milchviehalter) ist mit einem Verlust von 5 ha Eigentumsfläche sowie weiteren 9 ha Pachtflächen besonders betroffen, da dies etwa 15 % seiner Gesamtfläche entspricht. Ein derartiger Flächenverlust erschwert die Futterproduktion (bspw. Fruchtfolge, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit auf veränderte klimatische Bedingungen) deutlich. Diesem Landwirt sollten im Zuge der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG) ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Beim Änderungsbereich I.3 ergibt sich eine Konfliktsituation dadurch, dass bestehende und vorgesehene Erweiterungsflächen direkt an die „landwirtschaftlichen Sondernutzungen“ der Rinderunion Baden-Württemberg und des Schweinezuchtverbandes Baden-Württemberg angrenzen. Die genannten Betriebe verursachen Geruchsemissionen von Tierhaltungen, die das für Gewerbeflächen zumutbare und hinzunehmende Maß über-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Umset-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schreiten können. Die mit der Bebauung einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus Berechnungen und Bewertungen, die im Rahmen der Bebauungsplanung im konkreten Fall vorzunehmen ist. Eine vollständige Ausnutzung der Bauflächen wird voraussichtlich nicht erreicht werden. Vorgeschlagen wird, dass der vorgesehene Pufferstreifen zum LSG und NSG im notwendigen Umfang auf den Grenzbereich zu den geruchsemitterenden Sondernutzungen ausgedehnt wird.</p>	<p>zungen konkretisiert.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>Fachbereich Forst</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die vorgelegten Planunterlagen enthalten mit Blick auf forstliche Belange keine Änderungen gegenüber den im Jahr 2019 vorgelegten Planungen. Die in der Stellungnahme vom 29.10.2019 formulierten Hinweise sind weiterhin zu beachten:</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>Der Änderungsbereich 1 grenzt im Bereich der Flurstücke 1305/1, 1305/2, 1305/3 und 67/2 an Wald an. Bei einer zukünftigen Bebauung der Flächen ist auf die Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstands nach § 4 LBO von 30 Metern zu achten.</i></p> <p><i>Dem 2. Änderungsbereich stehen keine forstfachlichen Bedenken entgegen.</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>Fachbereich Straßenbau</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Fachbereich Straßenbau erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur vorgelegten 1. Änderung Sachliche Teilfortschreibung „interkommunale Gewerbegebiete“ des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die zu der Stellungnahme mit Datum 29.10.2019 verfassten Abwägungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Die in der koordinierten Stellungnahme mit Datum 29.10.2019 vom Fachbereichs Straßenbau aufgeführten Auflagen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>1. Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau. Eine Beurteilung aus verkehrrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Flurstücke, die im Bereich der Fortschreibungen „Interkommunales Gewerbegebiet“ und I-2 liegen, befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Herbertingen. Besitzeinweisung ist für das 2022 geplant. Gegen die Fortschreibungen „Interkommunales Gewerbegebiet“ und I-2 haben wir keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Herbertingen (B32/B311) zu berücksichtigen. Im Randbereich sind die alten Flurstücke vorher zu zerlegen, so dass die im Verfahren hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen nicht in die Bebauungspläne einbezogen werden (Karten im Anhang).</p> <p>Gegen die Fortschreibungen I.1, I.3, I.4 (Herbertingen) haben wir keine Bedenken. Von den anderen Fortschreibungen sind wir nicht betroffen.</p> <p>190318-Karte-AB-NB .pdf</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan IGI DOS Ost werden diese Belange diskutiert und geregelt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

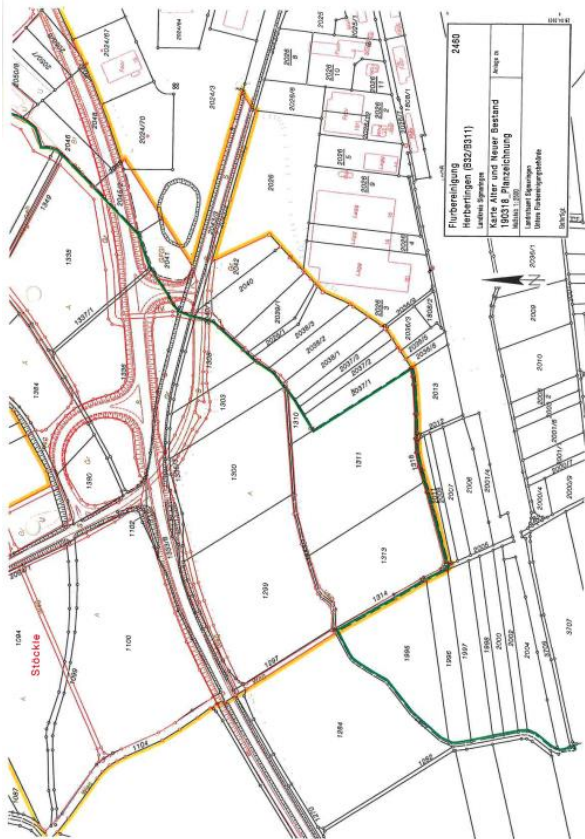
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen
(Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht)
(Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht / Naturschutz, Leopoldstr. 4, 72388 Sigmaringen (Stellungnahme vom 11.05.2021 - Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – Naturschutz)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt Bodenschutz in der Bauleitplanung 	<p>Abwägungsvorschlag</p>

Stellungnahme vom 29.10.2019:

<p>Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> <p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Bad Saulgau</p> <p>Es liegt eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bad Saulgau vor, die betroffene Fläche ist in dieser bereits berücksichtigt.</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Bad Saulgau keine Bedenken.</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Herbertingen</p> <p>Es liegt dem Landratsamt Sigmaringen keine aktuelle Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Herbertingen vor.</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung kann zu einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Herbertingen zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung erfolgen. Um die Abwassersituation beurteilen zu können ist eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung vorzulegen, in welcher die betroffene Fläche berücksichtigt ist.</p> <p>Diese ist Voraussetzung um einem späteren Bebauungsplan zustimmen zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Situation der Abwasserbeseitigung ist der Gemeinde Herbertingen bekannt. Derzeit wird eine Überrechnung der gemeindlichen Abwasserentsorgung für das Netz der Kläranlage Herbertingen durchgeführt.</p> <p>Eine erste Konzeption zur Sanierung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Herbertingen liegt vor und wird derzeit mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt. Durch das Ingenieurbüro Reiner Winnecker wurde eine Schmutzfrachtberechnung durchgeführt. Zur Beseitigung der Defizite wird derzeit ein Maßnahmenkatalog in einem Stufenplan durch die Gemeinde Herbertingen zusammen mit dem Landratsamt Sigmaringen erarbeitet. In einem ersten Schritt sollen zum Schutz der Gewässer und zum geordneten Betrieb der Kläranlage Herbertingen zeitnah Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu soll ein Pufferbecken und ein Mess- und Regelsystem erstellt werden. Unter diesen Vo-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>können.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p>2.2 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Beseitigung des gewerblichen Abwassers</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu</p>	<p>raussetzungen kann dann die Abwasserentsorgung sichergestellt werden.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen für die Beseitigung von Niederschlagswasser werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise zu 2.2 bis 3 werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässer 2. Ordnung „Rötenbach“. Dieses Gewässer ist als öffentliches Gewässer mit aufzuführen und der gesetzlich vorgeschriebene Gewässer- randstreifen nach § 29 Wassergesetz (WG) mit auszuweisen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante im Außenbereich mit zehn Metern und im Innenbereich mit fünf Metern Breite. Wir empfehlen diese Flächen als öffentliche Grünflächen auszu- weisen.</p> <p>Zudem werden innerhalb des Änderungsbereichs Gebiete der westlich ge- legenen Teilflächen nach HQ 100 und HQ Extrem, sowie in einem kleinen Bereich von ca. 600 m² nach HQ 50, überflutet. Diese Situationen sind mit zu berücksichtigen. Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festge- setzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Durch die zuständige Behörde können hier je- doch Ausweisungen neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen wer- den, wenn die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Nrn. 1-9 erfüllt sind.</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden verschiedene Veränderungen am Bachlauf vorgeschlagen. Diese Veränderungen sollen im Rahmen eines Wasserrechtsver- fahrens geregelt und umgesetzt werden. Dazu wird im Vorfeld zu den entsprechenden Behörden Kontakt aufgenommen, um die Planungen gemeinsam frühzeitig zu erörtern.</p> <p>Der Bereich der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen (HQ100) wird zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
	<p>Es wird auf den Beschluss zu den Anregungen des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen (S.21), aufgrund dessen der 2. Änderungsbereich verkleinert wird, sodass keine HQ100 Überschwemmungsflächen betroffen sind.</p>
<p><u>BODENSCHUTZ</u></p> <p>Allgemeine Anmerkungen:</p> <p>Laut Umweltbericht ergeben sich Vorbelastungen der Böden durch die landwirtschaftliche Nutzung. Weder das Pflügen an sich noch eine – be-</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>standsgerechte, angepasste – Düngung sind grundsätzlich als Vorbelastung des Bodens einzustufen. Dies ist immer von der jeweiligen konkreten Situation und der Umsetzung durch den einzelnen Bewirtschafter abhängig.</p> <p>Von der Formulierung eines Generalverdachts gegenüber der Landwirtschaft sollte deshalb Abstand genommen werden. Sofern sich tatsächlich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung aufweisen, sind diese dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, mitzuteilen.</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt und eingearbeitet. Dies gilt auch für die Bewertung und Berücksichtigung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>rechnen und dem Umweltbericht zum nachfolgenden Bebauungsplan beizufügen.</p> <p>Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) in Herbertingen:</p> <p>Im nordöstlichen Bereich des Gebiets ist ein Anmoor („Anmoor am Rotenbach“) kartiert. Dieses wird bereits durch die B32 vom Hauptteil des Anmoors abgetrennt. Laut Bodenkarte sind auch im restlichen Plangebiet großräumig moorige Böden (Humusgley und Anmoorgley) zu erwarten. Da Moorböden als besonders schützenswert gelten und nach Möglichkeit von der Bebauung auszunehmen sind, ist das Vorkommen mooriger Böden im Rahmen des folgenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Es sind angepasste Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.</p> <p>Die, dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, bekannten Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster sind im Flächennutzungsplan aufgeführt und benannt. Im Rahmen der folgenden Bauleitplanungen sind diese zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise hierzu sind dem beiliegenden „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der Fachkommission Städtebau vom 26.09.2001 zu entnehmen. Sofern Flächen mit einer Ein-</p>	<p>Aufgrund der Lage des Gewerbegebietes und der alternativlosen Anbindung der Erschließung an die Kreisstraße wird es zu Eingriffen in den kleinflächigen, anmoorigen Bereichen kommen. Insgesamt werden im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Projektes Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und realisiert. Die entsprechenden Richtlinien zum Bodenschutz und Altlasten werden berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>tragung im Bodenschutz- und Altlastenkataster von den nachfolgenden Bebauungsplänen betroffen sind, bitten wir um eine frühzeitige Einbeziehung und Abstimmung.</p> <p>Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben (GIO) – Bad Saulgau:</p> <p>Östlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche mit einer geogenen Arsenbelastung. Die geogene Belastung könnte sich auch in den bislang nicht kartierten Bereich erstrecken, weshalb dies im Rahmen der Aufstellung des folgenden Bauleitplans zu berücksichtigen ist. Hierzu wird um eine frühzeitige Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, gebeten.</p>	<p>Eventuell vorkommende und kartierte Arsenbelastungen der Böden in den beiden Plangebieten werden frühzeitig untersucht und beprobt und die Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>ABFALL</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von, als Abfall eingestuftem, Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></p> <p>Die geplante Industrie- und Gewerbefläche in Bad Saulgau (1. Änderungsbereich) schließt westlich an bestehende Industrie- und Gewerbeflächen an. Die Industrie- und Gewerbeflächen im Bestand und im Plangebiet sind durch eine bestehende Bahnlinie getrennt.</p> <p>Südlich der bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen und östlich der geplanten Industrie- und Gewerbeflächen liegt eine Hofstelle. Dort befinden sich die Wohngebäude „Schädlerhof 1 und 2“, die im Einwirkungsbereich des bestehenden Industriegebiets und des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks liegen. Süd- und südwestlich des „Schädlerhofes“ ist zudem die Erweiterung der Gewerbe- und Industrie- flächen im Plangebiet „Breitenloh“ vorgesehen.</p> <p>Dem Schutzbedürfnis dieser Wohnnutzungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) Rechnung zu tragen.</p> <p>Wohngebäude im Außenbereich werden in Anlehnung an die TA-Lärm im Allgemeinen wie Dorfgebiete beurteilt. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für Dorfgebiete betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die auftretenden Emissionsbelastungen durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Lärmkontingentierung oder aktive Schallschutzmaßnahmen) ist im B-Planverfahren sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der absehbaren Planungen an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Der 2. Änderungsbereich nordwestlich von Herbertingen liegt hinreichend weit von allgemeinen Wohnnutzungen in Herbertingen und Hunderingen entfernt. Mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zwischen Gewerbe, Industrie und dem Wohnen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Unter hinreichender Beachtung und Würdigung der genannten Aspekte zum 1. Änderungsbereich bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>NATURSCHUTZ</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung – auf der Ebene des Flächennutzungsplans – sind vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind – auf der Ebene des Flächennutzungsplans – in den Planunterlagen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Allerdings bedeutet dies, dass alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und evtl. weitere sonstige zu berücksichtigende Belange letztendlich detailliert auf Bebauungsplanebene auf deren Umsetzbarkeit abgeprüft und entsprechend gesichert sein müssen – sofern nicht bereits geschehen. Das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen ist hierbei als Grundlage anzuwenden.</p> <p>In diesen Zusammenhang ist anzumerken, dass tiefergehende Untersuchungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne erforderlich sind.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass das, im Umweltbericht vom 18.03.2019 zitierte, faunistische Gutachten nicht Teil der Unterlagen ist und keine Angaben zum methodischen Vorgehen wie Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Untersuchungszeitraum, angewandte Erfassungsmethoden, Wetterlage, Uhrzeit, erfasste Arten (z.B. der Artengruppe Fledermäuse) etc. gemacht werden.</p> <p>Zu den, im Umweltbericht vorgeschlagenen, Verminderungsmaßnahmen sollte im Schutzgut Luft / Klima die Dachbegrünung ergänzt werden. Zudem ist, wie im Umweltbericht erwähnt, auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne fachkundig sicherzustellen, dass es zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die gesetzlich nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG</p>	<p>Das faunistische Gutachten wird im Zuge der nachfolgenden Bebauungspläne mit ins Verfahren geschickt. Die in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde angeregten Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie zu Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes (Dachbegrünung), werden auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene geregelt. Dies gilt auch für Vorschläge zum Suchraum des Biotopverbundes im Bereich Herbertingen. Dabei wird auch mit der höheren Naturschutzbehörde die Thematik der Kumulationswirkungen, bezogen auf das Ölkofer Ried, ausgearbeitet.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>geschützten Biotop innerhalb und in der näheren Umgebung der Geltungsbereiche kommt.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch den Flächennutzungsplan im Bereich IGI-DOS der 1000 m Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte des Fachplans landesweiter Biotopverbund überplant wird. Im Umweltbericht vom 18.03.2019 wird auf den Biotopverbund verwiesen, allerdings werden im Weiteren keine Handlungsempfehlungen diesbezüglich formuliert. Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass diese die Verantwortung dafür trägt, den Biotopverbund gemäß des Fachplans § 21 BNatSchG auf Ebene von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der Nähe des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet (IGI-DOS) zur geplanten Gewerbegebietserweiterung Obere Bergen sollten kumulative Effekte rechtzeitig berücksichtigt werden.</p> <p>Im Hinblick auf das, in unmittelbarer Nähe zum geplanten IGI-DOS liegende, Naturschutzgebiet „Ökofer Ried“ verweisen wir auf die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde.</p> <p>Im Allgemeinen kann angemerkt werden, dass es sich bei einem Naturpark um ein gesetzliches Großschutzgebiet nach Naturschutzrecht handelt, in dem eine gedeihliche Entwicklung der Mitgliedskommunen ausdrücklich gewünscht ist um damit eine nachhaltige Siedlungs- und Wirt-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schaftsentwicklung zu fördern.</p> <p>Aus Sicht der Naturparkgeschäftsstelle werden zum aktuellen Zeitpunkt keine Darstellungsmängel gesehen, die gegen eine Ausweisung der Fläche sprechen würden.</p> <p>Wie in den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung korrekt dargestellt, spielt das Gebiet für die Erholungsnutzung, sowohl lokal, als auch überregional betrachtet, nur eine geringe Rolle. Die Gründe hierfür sind in der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (überwiegend Ackerland), sowie in dem Fehlen touristischer Infrastruktureinrichtungen zu suchen. Ferner besteht eine hohe Vorbelastung durch die B 311 und im geringeren Umfang durch die Bahnlinie und den angrenzenden Gewerbegebieten. Aus Sicht des Naturparkes ist dieser Bereich, allein unter dem Aspekt der Erholungsnutzung für die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes daher nicht ausgeschlossen.</p> <p>Über die vorgesehene Erhebung bei der Erstellung des Umweltberichtes hinaus ist aus Naturparksicht noch eine Abschätzung wünschenswert, die darstellt in wieweit es zu einer Veränderung der Blickbeziehungen und der Aussicht des überregional bedeutsamen Bereichs keltischer Fürstensitz Heuneburg kommt.</p> <p>Unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzung des Donauradweges werden</p>	<p>Auf Grund der relativ großen Entfernung zur Heuneburg, sowie der unmittelbaren Anbindung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes an den Bestand und der abgegrenzten Lage zwischen der B 311/ B 32 und der Eisenbahnlinie sowie des bereits vorbelasteten Bereiches, ergeben sich keine neuen negativen Blickbeziehungen von Norden in Richtung Herbertingen. Gleichzeitig sind die Blickbeziehungen von Herbertingen in Richtung Heuneburg bereits heute in den verschiedenen Bereichen beeinträchtigt. Des Weiteren wird durch die innere Durchgrünung und die zusätzlichen Bachbegrünungs-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>aufgrund der Entfernung und der erhöhten Trasse der B 311 nicht erwartet. Es wird darauf hingewiesen, die künftige Entwicklung des Rötenbachs, der das Gebiet durchschneidet, sorgfältig zu prüfen.</p> <p>Aus Naturparkseite besteht aus Gründen der Erholungsnutzung ein hohes Interesse einer möglichst harmonischen Einbindung in die umgebende Landschaft von Gewerbebauten.</p> <p>Neben Baumpflanzungen sollten hier auch Dach- und Fassadenbegründungen, wo dies sinnvoll ist, im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden. Ähnliches gilt für die Nutzung regenerativer Energieträger. Um den Gebot der Flächeneinsparung gerecht zu werden, sollten auch innovative Konzepte im Hinblick auf Parkraumbewirtschaftung sowie eine möglichst optimale Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und an Radwegverbindungen frühzeitig eingeplant werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen</p>	<p>maßnahmen das Baugebiet in die Landschaft eingebunden.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p>	
<p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen beschließt, dass der Umweltbericht bezüglich der Heuneburg, der Einbindung in die Landschaft sowie bezgl. der Kumulationswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf das Ölkofer Ried ergänzt wird.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Bei den für die Überplanung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nach der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg (www.flurbilanz.de) überwiegend um landbauwürdige Flächen der „Vorrangflur Stufe II“, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und für Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird andererseits dem Gebot der Anbindung an bestehende Bauflächen gefolgt, so dass bei der Inanspruchnahme dieser Flächen die genannten Grundsätze gegeneinander abzuwägen sind.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange stehen den Änderungen nicht entgegen. Landwirtschaftliche Betriebe werden in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt. Weiter ist nicht mit unzumutbaren Geruchsemissionen in</p>	<p>Grundsätzlich erhebt der Fachbereich Landwirtschaft keine Einwendungen. Zudem wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
den geplanten Gewerbegebieten zu rechnen. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Änderungsbereich 1 bei Lampertsweiler grenzt im Bereich der Flurstücke 1305/1, 1305/2, 1305/3 und 67/2 an Wald an. Bei einer zukünftigen Bebauung der Flächen ist auf die Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstands nach § 4 LBO von 30 Metern zu achten.</p> <p>Dem 2. Änderungsbereich bei Herbertingen stehen keine forstfachlichen Bedenken entgegen.</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wäldern werden bei der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG besteht außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einem Abstand von 20 m (bei Kreisstraßen 15 m) vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. In einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundes- und Landesstraßen bzw. bis zu 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von</p>	<p>Die gesetzlich geregelten Abstände werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dieser nicht berücksichtigten Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>So wie in § 9 FStrG bzw. § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch den Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung einzelner Bauflächen ist im Flächennutzungsplanentwurf nicht immer klar erkennbar dargestellt. Deshalb ist eine abschließende Beurteilung oftmals nicht möglich. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass verkehrlichen Anschlüssen von Bauflächen bzw. sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen, die mit Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vereinbar sind, vorsorglich widersprochen werden muss. Neue Straßenanschlüsse an die freie Strecke der überörtlichen Straßen können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.</p> <p>Der Straßenbaulastträger muss darauf achten, dass die bestehenden freien Strecken der überörtlichen Straßen möglichst keine neuen äußeren</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>verkehrlichen Erschließungen erhalten. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige äußere verkehrliche Erschließungen einplanen. Hierfür ist das innerörtliche Straßennetz entsprechend zu entwickeln.</p> <p>Bei künftigen Fortschreibungen sind deshalb sämtliche äußere verkehrliche Erschließungen, insbesondere diejenigen, die an der freien Strecke erfolgen sollen, durch ein entsprechendes Pfeilsymbol besonders kenntlich zu machen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Fortschreibung / Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><u>1. Änderungsbereich in Bad Saulgau an der B 32</u></p> <p>Die straßenrechtlichen Belange des Fachbereichs Straßenbau werden vom Änderungsbereich 1 nicht berührt. Der Änderungsbereich 1 tangiert die B 32 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Bad Saulgau.</p> <p>Die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen liegt hierbei beim Regierungspräsidium Tübingen Referat 45.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>2. Änderungsbereich in Herbertingen an der B 32 und K 8261</u></p> <p>Der Änderungsbereich 2 tangiert die B 32 und entgegen der Plandarstellung auch die K 8261 (ehemals B 32) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Herbertingen. Es wird empfohlen dies in den Planunterlagen richtigzustellen. Für den Bereich entlang der B 32 liegt die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen beim Regierungspräsidium Tübingen Referat 45. Für den Bereich entlang der K 8261 liegt die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen beim Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Straßenbau. Gegen die im FNP dargestellte Änderungsfläche bestehen keine Bedenken. Womöglich wird für die verkehrliche Erschließung ein Neuanschluss an die B 32 oder K 8261 erforderlich. Das Einvernehmen bzw. Einzelheiten (Lage und Ausbildung des Anschlusses, Linksabbiegespur, usw.) sind mit der Straßenbauverwaltung im Bebauungsplanverfahren herzustellen. Die o.a. Vorgaben gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Anbindung an die K 8261 wird in die Antragsunterlagen übernommen und die Bezeichnung der Straßen-Hierarchie wird im Text und in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachbereich Recht und Ordnung</u></p> <p>1. Kreispolizeibehörde (Frau Grimaldi, 102-6310)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>2. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau. Eine Beurteilung aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200)</u></p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde und der unteren Flurbereinigungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Folgende Hinweise werden vorgebracht:</p> <p>Sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“ - der Änderungsbereich I.2 (Herbertingen) liegt zum großen Teil in der Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311). Sachliche Teilfortschreibung „Interkommunales Gewerbegebiet“ – der 2. Änderungsbereich liegt zum Teil in der Flurbereinigung Her-</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Sigmaringen (Stellungnahme vom 29.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>bertingen (B32/B311). Das Flurbereinigungsverfahren wird in enger Abstimmung mit der Gemeinde Herbertingen durchgeführt, dadurch sind Planungen der Gemeinde bekannt und mit unseren Planungen abgestimmt.</p> <p>Informationen zum Verfahrensstand sowie die Abgrenzung des Verfahrensgebietes kann im Internet unter www.lgl-bw.de/2460 eingesehen werden.</p> <p>Aktuell ist der Wegebau abgeschlossen und die Neuvermessung des Gebietes wird durchgeführt.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 888400 Biberach a.d. Riß (Stellungnahme vom 12.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Für den u.g. Flächennutzungsplan ist das Landratsamt Sigmaringen zuständig, Wir bitten um Beachtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

7. Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</p> <p>A. Naturschutz Tel.: 0751 85 4247</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Natura 2000-Gebiet; §§ 31, 33, 34 BNatSchG</p> <p>Eine Prüfung der Stickstoffproblematik im Natura-2000 Gebiet ist notwendig:</p> <p>Der Stickstoffleitfaden ist bei immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen zu beachten.</p> <p>Der Leitfaden trägt den Titel: <i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, LAI/LANA, 19.02.2019</i>.</p> <p>Im Umweltbericht von LARS Consult auf S.41 wird in Kap. 2.10 nicht auf diese Wirkungen eingegangen.</p> <p>In einer Entfernung von 1900-2900 m zum interkommunalen Gewerbegebiet in der Hauptwindrichtung Richtung Osten befindet sich das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen Nr. 8023-341 (Teilflächen in beiden</p>	

7. Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreisen) mit stickstoffsensiblen Lebensräumen. Dortige NSG-Flächen und geschützte Biotope auf Moorböden tragen eine Vegetation von degradierten Moorwäldern, seggenreiche Nasswiesen, degradierte Streuwiesen (LRT 6410) sowie auf mineralischen Flächen Flachlandmähwiesen (LRT 6510).</p> <p>Für den LRT 6410 gilt ein critical load von ca. 10-15, für den LRT 6510 ca. 20-25 kg/ ha x a.</p> <p>Die Stickstoffhintergrundbelastung liegt in wesentlichen Teilen des Gebiets bei knapp 20 bis 30 kg/ ha x a gemäß LUBW. Relevant ist die Zusatzbelastung mit dem Abschneidekriterium von 0,3 kg/ ha x a.</p> <p>Eine überschlägige Berechnung ergibt, dass bei NO_x-Emissionen als Quelle im Gewerbegebiet (GE) 20 t ausreichen, um das Abschneidekriterium in 1900 m Entfernung zu erreichen.</p> <p>Das rechnerische Ausbreitungs-Modell berücksichtigt dabei nicht die Windrose und nicht die Höhenstrukturen der Landschaft. Selbst mit der Bagatellschwelle von 3% und einem Toleranzzuschlag wegen dem dazwischenliegenden Wald, dürften 30 t NO_x der kritische Wert sein, der im GE zulässig ist, ohne die FFH-LRT zu beeinträchtigen. Bei einem Gewerbegebiet mit 30 ha und energieintensiven Betrieben kann dieser Wert leicht erreicht werden.</p>	<p>Es kann nur im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für die genannten Gebiete näher auf die Stickstoffproblematik eingegangen werden. Dies wird zum entsprechenden Zeitpunkt erfolgen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird empfohlen, dies durch ein meteorologisches Fachgutachten zu konkretisieren und demgemäß eine Stickstoff-Kontingentierung der Gewerbebetriebe vorzunehmen. Bei entsprechenden Anlagenbetrieben ist die 44.BImSchV ebenfalls einschlägig, welche Emissionsgrenzwerte von Stickstoff bei Verbrennungsprozessen vorgibt.</p> <p>Die Summationswirkung ist mit zu betrachten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>B. Forst</p> <p>Es gibt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Mögliche Immissionen auf Waldflächen im Landkreis Ravensburg wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Stellungnahme vom 12.04.2021 – Bauamt) (Stellungnahme vom 20.05.2021 – Bauen und Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 12.04.2021 – Bauamt: Wir haben heute Morgen zwei e-mails zu den o. g. Flächennutzungsplänen Bad Saulgau/Herbertingen bekommen. Für dieses Gebiet sind wir aber nicht zuständig (müsste LRA Sigmaringen sein).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme vom 20.05.2021 – Bauen und Naturschutz: Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED] Tel.: 92-1774 Keine Bedenken. Naturschutz, Ansprechpartner: Herr [REDACTED], Tel.: 92-1342 Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird der hohe Flächenverbrauch kritisiert. Landwirtschaftl. Belange, Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED] [REDACTED] Tel.: 92-1944 Uns stehen keine Daten zur Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben im Gebiet der VG Bad Saulgau/Herbertingen (Kreis Sigmaringen) zur Verfügung. Insofern kann keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>die Geltungsbereiche beider im Rahmen der o.g. Sachlichen Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“ des Flächennutzungsplans der VG Bad Saulgau-Herbertingen geplanten Interkommunaler Gewerbegebiete befinden sich innerhalb der im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans vorgesehenen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe. Diesbezüglich möchten wir daher auf mehrere Plansätze des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben hinweisen:</p> <p>Nach Plansatz 2.4.1 Z (9) sind unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.</p> <p>Nach Plansatz 2.4.0 Z (2) ist die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.</p> <p>Nach Plansatz 2.6.0 Z (3) hat die Erschließung und die Belegung der Flächen in regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes</p>	<p>Sowohl der Zweckverband IGI DOS als auch der Zweckverband GIO sind im eigenen Interesse bemüht die in den angeführten Plansätzen formulierten Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen, da ihnen bewusst ist, dass das Land und dessen Verfügbarkeit äußerst begrenzt sind und außerdem die ökologischen globalen Rahmenbedingungen in vielen Bereichen ein Umdenken erfordern.</p> <p>Die neuen Plansätze werden in Begründungen der laufenden bzw. kommenden Bebauungsplanverfahren übernommen.</p>

9. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gewährleistet ist.</p> <p>Da laut dem Regierungspräsidium Tübingen eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten ist, sind die im Entwurf des Regionalplans festgelegten Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (s. Schreiben des RP Tübingen an die Kommunen vom 26.08.2019). Der Entwurf des Regionalplans wurde am 25.06.2021 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes als Satzung beschlossen.</p> <p>Zudem verweisen wir auf Plansatz 2.6.0 G (4), wonach zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen sollen.</p> <p>Ebenso verweisen wir auf Plansatz 2.6.0 G (6), wonach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sichergestellt werden soll, dass innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in ausreichendem Umfang Industriegebiete gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden. Insbesondere für bereits an anderer Stelle vorhandene, störende Betriebe soll eine Verlagerung in regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im jeweiligen Teilraum ermöglicht werden.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband zu o. g. Planung keine weite-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**9. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
(Stellungnahme vom 30.06.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

ren Anregungen vor.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen (Stellungnahme vom 28.04.2021 und 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 28.04.2021:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens betreibt die NetCom BW Kommunikationsleitungen, welche sich im Eigentum der Netze BW befinden.</p> <p>Im Bereich der Altshäuser Straße in Bad Saulgau sind Kabelschutzrohre verlegt.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der Leitungsauskunft an die Netze BW: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Sollte eine Umverlegung notwendig sein, wenden Sie sich bitte an passiv@netcom-bw.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme vom 28.05.2021:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens betreibt die NetCom BW Kommunikationsleitungen, welche sich im Eigentum der Netze BW befinden.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der Leitungsauskunft an die Netze BW: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Sollte eine Umverlegung notwendig sein, wenden Sie sich bitte an passiv@netcom-bw.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Netze Gesellschaft Südwest mbH, Brunnengerbstraße 27, 89597 Munderkingen (Stellungnahme vom 19.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Planverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 20.09.2019 Stellung genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns hierzu zwischenzeitlich nicht ergeben.	

Stellungnahme vom 20.09.2019:

Netze Gesellschaft Südwest mbH (Stellungnahme vom 20.09.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur o. g. Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Im Geltungsbereich der 1. Änderung. sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze Gesellschaft Südwest mbH (Stellungnahme vom 20.09.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Am nördlichen Rand im Geltungsbereich der 2. Änderung verläuft unsere Erdgashochdruckleitung, DN200, ST, PN70, sowie unsere Erdgasmitteldruckleitung, DN125, PE, PN1, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurde.</p> <p>Der Schutzstreifen dieser Leitungen [3,00m links und rechts der Leitungssachse] muss aus sicherheitstechnischen Gründen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen Arbeiten nur nach vorheriger Absprache und nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät sind innerhalb dieses Schutzstreifens, ohne besondere Schutzmaßnahmen, nicht erlaubt. Das Anlegen von Straßen, Gehwegen oder Parkierungsflächen ist gestattet.</p> <p>Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis im Textteil des Flächennutzungsplans, sowie um eine aktualisierende Darstellung [Erdgas-Hochdruckleitungen DN200, ST] in den Planunterlagen.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:</p>	<p>Die Erdgasleitungen werden im Textteil berücksichtigt und in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze Gesellschaft Südwest mbH (Stellungnahme vom 20.09.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>vermessung@alb—elektric.de</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen [z. B. Bebauungsplan] abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

12. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Minneggstraße 1, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 14.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vom Flächennutzungsplan sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ravensburg – erhebt gegen die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans keine Einwendungen.	Kein Beschluss erforderlich.
Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

13. Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 12.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Handwerkskammer Ulm begrüßt die Teilfortschreibung „Interkommunales Gewerbegebiet“ („GIO West“ in Bad Saulgau und „IGI DOS Ost“ in Herbertingen) des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau-Herbertingen, um den wachsenden Bedarf an Gewerbeflächen zu decken.</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sowohl die Stadt als auch die Gemeinde schaffen so die Möglichkeit, auch größeren Betrieben eine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten. Durch die Zusammenarbeit dieser Kommunen reduziert sich der Flächenbedarf und die notwendige Infrastruktur kann geballt an den Gemeinschaftsflächen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

14. Handwerkskammer Reutlingen, Bauleitplanung, Hindenburgstr. 58, 72762 Reutlingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Von Seiten der Handwerkskammer Reutlingen bestehen keine Bedenken zu diesen Fortschreibungen. Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen wird aus Sicht des Handwerks begrüßt.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

15. IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstr. 2, 88250 Weingarten (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau – Herbertingen werden die im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans vorgesehenen interkommunalen Gewerbeflächen in Bad Saulgau und in Herbertingen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Als IHK begrüßen wir, dass die Kommunen diese Flächen rechtzeitig in die kommunale Bauleitplanung aufnehmen. Insofern unterstützen wir die 1. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Auf Folgendes möchten wir noch hinweisen: In der Begründung zur 1. Änderung des FNP werden Textteile der Fortschreibung des Regionalplans verwendet, die aus 2018 stammen. Der aktuelle Entwurf hat den Stand 23.10.2020. Der aktuelle Entwurf weist einige Änderungen auf, auch bei den von Ihnen zitierten Passagen des Punktes 2.6.0. Hier wurde jetzt ein Ziel 5 formuliert: „Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“ Die von Ihnen zitierte Formulierung auf S. 8, letzter Abschnitt, gibt es nicht mehr.</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis. Die Begründung wird an die aktuelle Fassung der Fortschreibung des Regionalplans redaktionell angepasst.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband I, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>TÖB 2-VG Bad Saulgau/Herbertingen, 1. Änderung des FNPs-sachliche Teilfortschreibung Interkom.GE</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 1. Änderung des VG Bad Saulgau/Herbertingen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>In den Planbereichen befinden sich nur am Rand zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Der o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann von Seiten der DB AG nur teilweise zugestimmt werden.</p> <p>Begründung: Grundsätzlich bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Der 1. Änderungsbereich in Saulgau beinhaltet das vorhandene Bahngrundstück Flst.-Nr. 1350/1, der 2. Änderungsbereich in Herbertingen beinhaltet das vorhandene Bahngrundstück Flst.-Nr. 2001/4.</p> <p>Bei diesen gewidmeten Bahngeländen handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Die Planungshoheit kann auf die Gemeinde /Stadt nur durch eine Entwidmung der Fläche übergehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan, in der vorliegenden Form, erst dann seine Rechtskraft erlangt, wenn zuvor eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken der für die Erschließung benötigten Fläche des Bahngeländes erfolgt ist. Erst dann unterliegt die Fläche der Planungsho-</p>	<p>Nach Abwägung der Rahmenbedingungen und der damit zusammenhängenden Zeit-schienen wird vorgeschlagen die Flurstücke mit den Nummern: 1350/1 in der Gemarkung Bad Saulgau und das Flurstück 2001/4 der Gemarkung Herbertingen aus der Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen und den Planbereich auf die Bahngrenze zurückzunehmen. Diese Änderung wird auch im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zum Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet IGI DOS Ost am Standort Herbertingen so empfohlen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>heit der Kommune. Grundlage für die Einleitung eines Freistellungsverfahrens ist die Feststellung der Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb.</p> <p>Den Neufestsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese festgesetzten Nutzungen werden jedoch erst nach Entbehrlichkeit (die Entbehrlichkeit muss noch geprüft werden) und Freistellung der Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes, zulässig (§ 9 (2) BauGB).</p> <p>Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Baurecht auf Bahnflächen – Bedingte Nutzungen und Freistellungen“ hin – dort ist beschrieben, wie der Flächennutzungsplan vor diesem Hintergrund gestaltet werden könnte. Die Broschüre kann über das Internet unter www.bahnflaechen.info bezogen werden.</p> <p>Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Flächennutzungsplanes festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.</p> <p>Alternativ zur vorgenannten Darstellungsweise ist der Flächennutzungsplanbereich auf die Bahngrenze zurückzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen beschließt, die Rücknahme des Änderungsbereiches auf die Bahngrenze im Bereich der Flurnummer 1350/1 in der Gemarkung Bad Saulgau und der Flurnummer 2001/4 der Gemarkung Herbertingen.</p>

18. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Teilfortschreibungen bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 07.10.2019 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der Teilfortschreibung „interkommunale Gewerbegebiete“ in Bad Saulgau unterhalten wir folgende 110-kV-Leitung</p> <ul style="list-style-type: none">• 110-kV-Leitung Saulgau - Otterswang, LA 0038. <p>Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereiches liegt zum Teil auf mehreren Flurstücken, welche sich im Schutzstreifen unserer vorgenannten 110-kV-Leitung befinden.</p> <p>Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, sofern unser Schutzstreifen von Bebauung freigehalten wird.</p> <p>Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung „Gewerbe“ in Herbertingen unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vor-</p>	<p>Die Schutzstreifen zu den genannten Leitungen werden im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

18. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zubringen.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, 0,4- und 20-kV Freileitungen und weitere Versorgungseinrichtungen wie Kabelverteilerschränke und Umspannstationen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können.</p> <p>Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>einzuholen.</p> <p>Einige Änderungsbereiche werden von den Stadtwerken Bad Saulgau ver-</p>	<p>Die genannten Kabel und Freileitungen werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

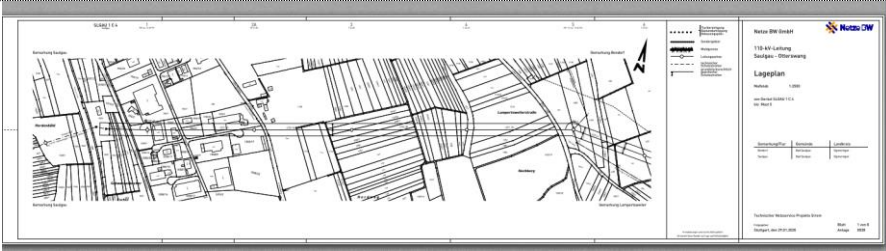
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sorgt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Stadtwerke Bad Saulgau.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse</p> <p>bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	

Stellungnahme vom 07.10.2019:

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Geltungsbereich Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete-</p>	<p>Die Schutzstreifen zu den genannten Leitungen werden im Zuge der nachfolgenden Bau-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>te“ in Bad Saulgau unterhalten wir zwei 110-kV-Leitungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Leitung Herbertingen – Saulgau, LA 0037 • 110-kV-Leitung Saulgau – Otterswang, LA 0038 <p>Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, sofern unserer Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Im Geltungsbereich Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“ in Herbertingen unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</u></p> <p><u>„Interkommunale Gewerbegebiete“</u></p> <p><u>Hundersingen – Herbertingen</u></p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans zwischen Hundersingen und Herbertingen befindet sich ein 20-kV-Kabel (rot) auf den Flurstücken 1284, 1297, 1299, 1300, 1330, 1308, 2039/4, 2040, 2042.</p>	<p>leitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das 20-kV-Kabel wird bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksich-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bad Saulgau-südlich vom Umspannwerk</u></p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans zwischen südlich vom Umspannwerk Saulgau befinden sich drei 20-kV-Kabel (rot), eine 20-kV-Freileitung (rot) und Schutzrohre.</p> <p>Zu allen Änderungsbereichen bei denen Anlagen, Kabel oder Freileitungen von der Netze BW betroffen sind, haben wir Ihnen Planausschnitte mitgeschickt.</p> <p>Allgemein gehen wir davon aus, dass alle Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p>	<p>tigt.</p> <p>Die drei 20-kV-Kabel und die Freileitung sowie die Schutzrohre werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die östliche kV-Leitung verläuft fast mittig durch das interkommunale Gewerbegebiet. Im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, in wie weit es mittelfristig zu Verlagerungen bzw. Veränderung der Leitung kommen muss.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird selbstverständlich in die weitere Planung miteinbezogen.</p>



1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“


Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB


Netze BW GmbH
(Stellungnahme vom 10.10.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart 1:3000	Hundersingen-Herbertingen Interkommunale Gewerbegebiete Bestandsplan <small>Ein Unternehmen der e&w</small>  Netze BW	 Bearbeiter: Sumeja Cosic Datum: 18.09.2019 Uhrzeit: 11:21
---	---	--




Maßstab: 1:3000  Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt.
Netze BW GmbH









1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)					
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag				
<table border="1"><tr><td>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart 1:5000</td><td>südlich von UW Saulgau Interkommunale Gewerbegebiete Bestandsplan <small>Ein Unternehmen der ESBW</small> </td><td></td><td>Bearbeiter: Sumeja Cosic Datum: 18.09.2019 Uhrzeit: 14:12</td></tr></table>  <p>Maßstab: 1:5000  Meter</p>	Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart 1:5000	südlich von UW Saulgau Interkommunale Gewerbegebiete Bestandsplan <small>Ein Unternehmen der ESBW</small> 		Bearbeiter: Sumeja Cosic Datum: 18.09.2019 Uhrzeit: 14:12	
Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart 1:5000	südlich von UW Saulgau Interkommunale Gewerbegebiete Bestandsplan <small>Ein Unternehmen der ESBW</small> 		Bearbeiter: Sumeja Cosic Datum: 18.09.2019 Uhrzeit: 14:12		

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH
(Stellungnahme vom 10.10.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

